DAS RHEINPREUSSISCHE GESETZ VON 14 MÄRZ 1845 IN BESONDERER ANWENDUNG AUF...

Friedrich Bluhme

Digitized by Google

J. can. P.
144h

Bluhme

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Rheinpreußische Gesez

vom 14. März 1845

in besonderer Anwendung auf

Pfarrwohnungen.

Seine Meinung und seine Ergänzung

im Geiste

confessioneller Parität.

Von

D. Friedrich Bluhme.

Bonn.

Adolph Marcus.

1859.

Digitized by Google

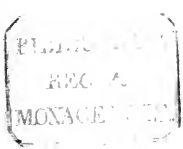

Digitized by Google

Nicht ohne Bedenken lasse ich diese Blätter in die Welt hinausgehen. Sie sind polemischen Inhalts, und doch zu einem friedlichen Zwecke, zur Verhütung eines unseligen, unsere Rheinprovinz bedrohenden confessionellen Zwiespalts bestimmt. Sie kämpfen gegen eine wissenschaftliche Abhandlung, und sollen doch eingreifen in die neueste Praxis, in eine brennende Frage der Gegenwart.

Diese Frage ist nemlich keine andere als die:

Sollen von nun an die evangelischen Bewohner der Rheinprovinz die sämmtlichen Häuser der katholischen Pfarrer mit bauen und unterhalten helfen, sollen sie sich dieser Verpflichtung unterwerfen, während zu gleicher Zeit ihnen jede Aussicht auf entsprechende Gegenleistungen streitig gemacht wird? Soll diese Rechtsungleichheit eintreten auf Grund eben desselben Gesezes, welches recht eigentlich das rheinische Paritätsgesez zu heißen berufen schien?

Nur allmählig sind die Gefahren, die in dieser Frage liegen, an uns herangerückt. Wahrnehmbar war bisher nur eine Streitfrage zwischen Civilgemeinden und Pfarrern oder Kirchenverwaltungen, und nur über diese konnten die Gerichte entscheiden, ja sie ist noch gar nicht endgültig entschieden, denn noch ist

Digitized by Google

dem höchsten Gerichtshofe keine Veranlassung gegeben, sich über das Gesez vom 14. März 1845 auszusprechen: die neueren Präjudicate erster und zweiter Instanz, welche den Civilgemeinden ungünstig lauten, sind durch keinen Cassationsrecurs angefochten worden. Auch diese Schrift ist nicht bestimmt, den decisiven Inhalt jener gerichtlichen Urtheile zu bestreiten.

Viel weiter aber, als diese Präjudicate, reicht einerseits eine wissenschaftliche Abhandlung, und andererseits eine spätere, den Gerichten unerreichbare Verwaltungsmaasregel. Ich meine die kürzlich erschienene Schrift eines jüngeren Freundes [1], der ich in der Interpretation der französischen Gesezgebung fast durchweg beistimme, in der des Gesezes vom 14. März 1845 aber entschieden entgegen treten muß. Ich meine ferner die mehrbesprochene Ministerialverfügung, welche der Civilgemeinde zu Cöln verboten hat, die für den Pfarrhausbau der Parochie S. Gereon aufgewendeten Kosten durch Sonderumlagen unter den Parochianen wieder einzuziehen. Schon vor dem October v. J. erlassen, ist sie, sicherem Vernehmen zufolge, zwar sogleich beanstandet, dennoch aber neuerdings wieder aufrecht erhalten worden.

Der peinlichen Aufgabe, die Motive einer nicht amtlich veröffentlichten Verfügung anzufechten, bin ich schon deshalb überhoben, weil ich mich dazu gar nicht berechtigt halte. Nur zwei allgemeinere Bemerkungen halte ich hier für gestattet:

Erstens: Daß die Stadt Cöln, wenn es bei dem Verbote verbleibt, gezwungen wird, für die Kosten des Pfarrhauses in S. Gereon ihre evangelischen Bewohner mit zu besteuern, liegt

---

1) Die Verpflichtung der Civilgemeinden zum Bau und zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankreich und in der preußischen Rheinprovinz am linken Ufer geltenden Gesezen. Von Dr. Hermann Hüffer. Münster 1859.

Digitized by Google

am Tage, da die Vermögensverhältnisse dieser, wie fast aller *größeren* linksrheinischen Städte schwer überschuldet sind. Daß aber die lezteren sich dieser neuen Steuer ohne Weiteres, ohne gehört zu sein, vielleicht ohne zu wissen, durch welche Instanzen bisher die Sache gegangen, unterwerfen müßten, das wird in Preußen Niemand behaupten. Vorläufig haben sie schon durch die dortige Civilgemeinde eine willkommene Vertretung gefunden; bleibt aber diese vergeblich, so würden alle evangelischen Gemeinden der Provinz gezwungen werden, zunächst *ihre eigenen* Ansprüche gegen die Civilgemeinden zu richten.

Zweitens: Wenn, wie es scheint, die neuesten gerichtlichen Entscheidungen, und die Unterlassung eines amtlichen Cassationsrecurses gegen dieselben, auf diese Verwaltungsmaasregel zurückgewirkt hätten, so könnte gewissermaßen schon das Erscheinen dieser kleinen Schrift an sich als ein Gegenargument aufgefaßt werden. Denn ihr Verfasser spricht es noch einmal unumwunden aus, daß er, aus den unten S. 33 bis 35 entwickelten Gründen, den decisiven Inhalt jener Präjudicate nicht für irrig hält; aber trotz dieser Ansicht hat er den Unmuth aller Derer in vollem Maaße mit empfunden, die wie er, es unbegreiflich fanden, daß man die Kosten der katholischen Pfarrhäuser aus dem Gesez vom 14. März 1845 ganz heraus zu interpretiren wagte.

Allerdings wird dieses Geständnis die, wohl in beiden Confessionen noch überwiegende Anzahl Derer nicht befriedigen, denen auch der Erfolg des Cassationsrecurses, falls er nur ergriffen wäre, für unzweifelhaft gelten mögte. An künftigen Gelegenheiten, ihn zu ergreifen, wird es schwerlich fehlen; einstweilen muß Jeder der Wahrheit da, wo er sie zu erkennen glaubt, die Ehre geben.

Die Eile, welche bei dem Erscheinen dieser Blätter geboten schien, hat meine Bemühungen vereitelt, zuvor das Staatsraths-

Digitized by Google

gutachten vollständig kennen zu lernen, welchem die S. 31 abgedruckten Auszüge entnommen sind. Allem Anschein nach aber hätte auch diese Kenntnis mir keine wesentlich neuen Argumente für meine Ueberzeugung, noch weniger aber Gründe gegen dieselbe darbieten können.

Wenn meine Leser vorläufig den dritten Abschnitt (S. 5...31) überschlügen, um sich zuerst aus dem vierten (S. 31 ff.) über die streitigen Punkte, so wie über die entscheidenden Momente zu orientiren, so würde ich dagegen nichts zu erinnern wissen.

Die im fünften Abschnitte angehängten legislativen Vorschläge sind nicht bestimmt, die unbedingte Nothwendigkeit eines Ergänzungsgesezes zu beweisen; nur für den Fall, daß es ohnehin zu demselben käme, mögen sie der ernsten Erwägung empfohlen sein.

Bonn, 9. September 1859.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Vorwort III

I. Aeußere Geschichte des Gesezes 1

II. Text der Entwürfe und des Gesezes 2

III. Geschichte der Motive

A. Motive des Regierungsentwurfs 5

B. Ansichten der ständischen Abgeordneten . . . 24

C. Motive der amtlichen Erklärung der Stände . . 30

D. Motive des Staatsrathsgutachtens 31

IV. Der Inhalt des Gesezes

A. Unbestrittene Puncte 31

B. Mängel und Misverständnisse 33

C. Die Pfarrhäuser überhaupt 37

D. Die evangelischen Pfarrhäuser insbesondere . . 51

E. Das Eigenthum der Pfarrhäuser 57

V. Andeutungen zu legislativen Ergänzungen . . . 59

Verbesserungen.

S. 3 Note 1. Auch der zweite Absaz der Note ist mit Anführungszeichen „ " zu versehen.

S. 27 Z. 1 für dritten l. zweiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Gesez vom 14. März 1845.

I. Aeußere Geschichte des Gesezes.

Am 16ten Mai 1843 erging an die seit dem 14ten desselben Monats versammelten Stände der Rheinprovinz folgendes Allerhöchstes Propositions-Dekret:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. entbieten Unsern zum Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß.

Die auf dem linken Rheinufer bestehende Gesetzgebung über die Aufbringung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes hat zu einer verschiedenartigen Auslegung Veranlassung gegeben, und eine Ungleichheit des Verfahrens in den einzelnen Gemeinden zur Folge gehabt. Wir haben, um die Zweifel zu beseitigen, die Vorschläge Unseres Staats-Ministeriums vernommen und lassen denselben gemäß Unseren getreuen Ständen den Entwurf einer Verordnung über die Aufbringung der Cultuskosten auf dem linken Rheinufer nebst den dazu gehörigen Motiven zur Erwägung und Begutachtung zugehen."

„Wir verbleiben übrigens denselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Potsdam den 16. Mai 1843.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gez.) **Prinz von Preußen.**

(gez.) v. Boyen. Müller. Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Arnim.

An die zum Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände."

Es war dies der lezte (neunzehnte) Gesezentwurf, begleitet von gedrukten Motiven (Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinzial-Landtags Coblenz 1843. 4°. S. 7. 8. Nr. 38. 39).

Die Stände beriethen das Gesez in ihrer 32. und 33. Plenarsizung, am 30. Juni und 1. Juli 1843; ihre Antworts-Adresse (Verhandlungen S. 372. 373) ist unter der Bezeichnung: „13: Aufbringung der Kultus-Kosten," vom 11. Juli 1843 datirt (s. unten III, C). In dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 30. Dec. 1843 heißt es unter derselben Bezeichnung (Verhandlungen S. 586):

Digitized by Google

„Die von Unsern getreuen Ständen zu dem Gesetzentwurf wegen Aufbringung der Cultuskosten vorgeschlagenen Zusätze haben Wir einer besonderen Prüfung überwiesen, und behalten Uns vor, mit Rücksicht auf das Ergebniß derselben, das möglichst beschleunigt werden wird, über das zu erlassende Gesetz zu beschließen."

Das Gesetz selbst ist dann, nach vernommenem Gutachten des Staatsraths, in der Gesetz-Sammlung, Jahr 1845 S. 163. 164 erschienen.

II. Text der Entwürfe und des Gesezes.

1. Entwurf der Regierung.	2. Entwurf der Stände.
Die Civilgemeinden sind verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes diejenigen Zuschüsse, welche von denselben in Folge des Dekrets vom 5. Mai 1806, des Dekrets vom 30. Dec. 1809 und des Gesetzes vom 14. Februar 1810, bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik, zeither als solche auf dem Haushalts-Etat der Gemeinden stehen, auch fernerhin, so lange das Bedürfniß dazu besteht, zu gewähren. Desgleichen sind sie verpflichtet, diejenigen Zuschüsse zu leisten, welche in Folge ausserordentlicher Bedürfnisse bereits auf die Gemeinde-Etats gebracht worden sind, und demgemäß in dem Jahre, in welchem diese Verordnung publizirt wird, oder auch noch in den folgenden Jahren, wenn sie auf mehrere vertheilt sind, geleistet werden müssen.	seither als fortdauernd geleistet worden sind und bei Publication dieser Verordnung als solche auf dem Haushalts-Etat
Tritt dagegen künftig das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, auf welche in den Gemeindehaushalts-Etats bei Publikation dieser Verordnung noch keine Rücksicht genommen worden ist, so sind solche,	ein, so wird, in sofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen, zunächst das vorhandene Gemeinde-Vermögen in Anspruch genommen, von welchem

Digitized by Google

soweit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen, welche der Konfession der betheiligten Kirche angehören.

Urkundlich ꝛc.

alsdann da, wo verschiedene Confessionen bestehen, jeder Confession ein ratirlicher Antheil zu überweisen ist. Sind ausserdem noch Steuer-Umlagen erforderlich, so können dieselben sich nur auf die Einwohner und Grundbesitzer des Parochialbezirkes erstrecken, welche der betreffenden Confession angehören [1].

3. Definitiver Text.

„Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche (jährlich wiederkehrende), so wie für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündung dieses Gesetzes bereits auf dem Haushaltsetat der Civilgemeinde stehen, sind von dieser, nach Maaßgabe des Beschlusses, auf dem sie beruhen, auch künftig zu gewähren, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden. Ist ein Zuschuß auf mehrere Jahre vertheilt, so müssen auch die Beträge für die auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Jahre gewährt werden.

§. 2. Kosten für ordentliche kirchliche Bedürfnisse einer

---

[1]) Die von den Ständen zur Vorberathung ernannte Commission hatte, abgesehen von kleineren Abweichungen, noch den Anhang vorgeschlagen: „Bei gemischten Ehen entscheidet die Confession des Ehemannes.“ — Ueber die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beträge bleiben die Bestimmungen der Gesetze vom 30. Dec. 1809 und 14. Febr. 1810 in Kraft, oder wo es nöthig ist, entscheidet darüber der Gemeinderath.

Digitized by Google

einer Pfarrgemeinde, welche weder aus dem Kirchenvermögen, noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, sind von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Pfarrbezirks aufzubringen, welche zur Konfession der betreffenden Pfarrgemeinde gehören.

§. 3. Kosten für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde sind, sofern sie weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach §. 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können, von den Civilgemeinden in dem Maaße herzugeben, als dieselbe, nach Abrechnung ihrer Kapitalschulden, noch Gemeindevermögen besitzt. Die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke sind hiebei nicht zur Berechnung zu ziehen.

Diese Verpflichtung der Civilgemeinden tritt auch dann ein, wenn eine solche Verwendung des Gemeindevermögens erhöhte oder neue Umlagen in der Civilgemeinde nöthig machen sollte.

§. 4. In welcher Art die Mittel zur Erfüllung der im §. 3. vorgeschriebenen Verpflichtung der Civilgemeinde zu beschaffen sind, hat, auf den Vorschlag der Gemeinde, die Regierung festzusetzen. Die Beschaffung dieser Mittel ist in der Regel durch Verwendung entbehrlicher Geldbestände oder ausstehender Kapitalien, oder durch außerordentliche Nutzungen des Gemeindevermögens, oder durch Aufnahme eines aus demselben zu verzinsenden und zu amortisirenden Darlehns zu bewirken. Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn sie von der Gemeinde beantragt wird und aus besonderen Gründen für angemessen zu erachten ist.

§. 5. Gehören zu einer Civilgemeinde Eingepfarrte verschiedener Konfession, so soll, wenn die Civilgemeinde nach Vorschrift des §. 3. Beiträge zu einem außerordentlichen kirchlichen Bedürfniß der einen Konfession zu leisten hat, gleichzeitig für die Eingepfarrten der andern Konfession ein nach dem Verhältniß der Seelenzahl zu berechnender Beitrag festgestellt und wenn in der Folge für sie gleichfalls ein außerordentliches kirchliches Bedürfniß (§. 3.) eintritt, zu dessen Befriedigung verwendet

Digitized by Google

werden. Bis dies geschieht, bildet dieser Betrag eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

§. 6. Kann die Befriedigung eines außerordentlichen kirchlichen Bedürfnisses weder ganz noch theilweise auf die in den §§. 3. bis 5. vorgeschriebene Art erfolgen, so sind die erforderlichen Mittel nach der Bestimmung des §. 2. aufzubringen.

§. 7. Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, hiermit außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Rochow. Eichhorn. Graf v. Arnim. Flottwell."

Beglaubigt: Bode.

III. Geschichte der Motive.

A. Motive des Regierungsentwurfs.

[S. 3.] In den links des Rheines belegenen Landestheilen gelten wegen Aufbringung der Kosten des kirchlichen Gottesdienstes beider christlichen Konfessionen die Vorschriften der französischen Gesetzgebung. Zu den Kosten des kirchlichen Gottesdienstes werden hierin gerechnet:

1. die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener, und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude;
2. die außerordentlichen Ausgaben für Haupt-Reparaturen und Neubauten.

Beide Arten von Ausgaben werden, soweit nicht etwa besondere Leistungen — wie die Staatsgehälter der Geistlichen — oder besondere Stiftungen für deren Befriedigung existiren, zunächst aus den Revenüen des Kirchenvermögens und den eigenthümlichen Einkünften der Kirche gedeckt. Reichen die Einkünfte der Kirche nicht zu, so sind die Kommunen verpflichtet, den Ausfall aus ihren Gemeinde-Einkünften zu decken. Reichen auch diese nicht aus, so wird eine außerordentliche Umlage auf die Einwohner ausgeschrieben. Im äußersten Falle sollte der, durch Gesetz vom 15ten September 1807. gebildete

Digitized by Google

Hülfsfonds zu Haupt-Reparaturen und Neubauten eine Aushülfe gewähren.

Die angeführten Gesetze verpflichten, wie die Art. 39. 92. 94. 98. 99. des Dekrets vom 30sten Dezember 1809 und die Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 10ten Februar 1810. insbesondere ergeben, die bürgerlichen Gemeinden, aus ihren Gemeinde-Einkünften, dem Bedürfnisse der Kirchen zu Hülfe zu [S. 4.] kommen. Sind diese nicht ausreichend, so sollen nach dem Wortlaut der Art. 49. 100. des Dekrets vom 30ten Dezember 1809. und der Art. 1. und 2. des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. die — parroissiens — habitans de la paroisse — la paroisse — durch eine außerordentliche Umlage die erforderlichen Kosten aufbringen. Die letzteren Ausdrücke sind es, welche einer doppelten Auslegung unterworfen worden sind. Nach der einen Ansicht sind hierunter das Kirchspiel und die zu der betreffenden Kirche gehörenden Kirchspielsgenossen zu verstehen, dergestalt, daß wenn zu den Bedürfnissen der Kirche die laufenden Einnahmen des Kirchenvermögens und die Ueberschüsse der bürgerlichen Gemeinde-Einkünfte keinen disponiblen Fonds gewähren, die erforderlichen außerordentlichen Umlagen nur auf die zur Kirche gehörenden Pfarrgenossen vertheilt, und die innerhalb des Parochialbezirks wohnenden Einwohner einer anderen Konfession, nicht dazu herangezogen werden.

Nach der andern Ansicht sind die Ausdrücke: paroisse und habitans de la paroisse, in den angeführten Gesetzesstellen, gleichbedeutend mit: commune und habitans de la commune, und bilden dieselben, wie die Art. 102 des Dekrets vom 30sten Dezember 1809 und Art. 4. des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. zu erkennen geben, nur in sofern einen Gegensatz zu dem sonst gebrauchten Ausdrucke commune, als eine Parochie sich über mehrere Ortsgemeinden erstrecken kann, in welchem Falle sämmtliche, zur Parochie gehörige Gemeinden zu den Kirchenbedürfnissen zu verhältnißmäßig gleichen Theilen beisteuern müssen. Nach dieser Ansicht ist, wenn zu einer außerordentlichen Umlage geschritten werden muß, solche auf alle Einwohner der betheiligten bürgerlichen Gemeinden zu vertheilen, ohne Unterschied der Konfession, welcher die bedürftige Kirche gewidmet ist, und zu welcher die einzelnen Einwohner sich bekennen.

Beide, einander widersprechende Auslegungsweisen, sind seit der Einführung der französischen Gesetzgebung in der Rheinprovinz je in den einzelnen Bezirken und Gemeinden derselben zur Anwendung gebracht worden, und es hat sich auf Grund dieser Auslegungsweisen in den verschiedenen Orten ein verschiedenartiges Verfahren gebildet.

Diese Verschiedenheit des Verfahrens, und die aus der zweifelhaft gewordenen Auslegung des Gesetzes hervorgehende Ungewißheit des Rechts motivirt das Bedürfniß einer gesetzlichen Entscheidung.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf beabsichtigt, mit möglichster Schonung einmal bestehender Verhältnisse, jenen Zweifeln für die Zukunft ein Ende zu machen.

Digitized by Google

Um die demselben zum Grunde liegenden Motive näher zu entwickeln, ist zunächst auf die Geschichte der voraufgegangenen Gesetzgebung ein kurzer Rückblick zu werfen.

Nach dem ältern Kirchenrechte war die Unterhaltung der Kirchen und der kirchlichen Einrichtungen überall hauptsächlich auf das eigene Vermögen der Kirchen gegründet. Der Ertrag ihrer eigenthümlichen Dotationen, ihrer Stif[S. 5.]tungen und Vermächtnisse, vor allem die beträchtliche Einnahme aus den Kirchenzehnten, oder an deren Stelle die baulichen Leistungen der Zehntherren, Patrone und anderer Verpflichteten, gewährten in den meisten Fällen ausreichende Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse.

Später fing man an, bei Unzulänglichkeit der eigenen kirchlichen Mittel die Leistungen der Pfarrangehörigen in Anspruch zu nehmen und aus den Bestimmungen des Tridentinischen Konzils (Cap. 7. de reform. Sess. 21.), wie aus den Territorial-Gesetzgebungen der einzelnen Staaten, entwickelte sich im Laufe des 16ten und 17ten Jahrhunderts fast überall eine bestimmte subsidiare Verpflichtung der Parochianen, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere für die kirchlichen Bauten, in mehr oder minder umfassender Weise aufzukommen.

Auch für das alte Frankreich findet sich in einem Edikte vom Monat April 1695. eine ähnliche Verfahrungsweise angedeutet, indem hier für gewisse bauliche Bedürfnisse die Leistungen der „habitans de la paroisse“ in Anspruch genommen werden.

Als Leistungen der Parochianen konnten, dem Begriffe nach, nur die Beiträge der, der Konfession der bedürftigten Kirche angehörigen Pfarreingesessenen in Anspruch genommen werden. In denjenigen Ländern aber, in welchen eine gleiche Berechtigung der beiden christlichen Hauptkonfessionen nicht anerkannt war, wurde nicht selten der Pfarrzwang der allein herrschenden Landeskirche auch über die Bekenner einer andern Konfession festgehalten, und vermöge dieser Annahme, als seien sie Pfarr-Angehörige der herrschenden Kirche verblieben, wurden hier und da auch von ihnen Beiträge zu dieser Kirche erfordert. Wo aber, wie in einem großen Theile der heutigen Rheinprovinz, z. B. in Jülich, Kleve, Churpfalz u. s. w. auf Grund besonderer Staats- und Religionsverträge sich ein paritätisches Verhältniß beider Konfessionen entwickelt hatte, gelangte mit ihm auch der Grundsatz zur Anerkennung und Anwendung, daß die kirchlichen Bedürfnisse der einen Konfession von den Bekennern derselben allein, und ohne eine Belästigung der andern Konfessionspartei aufzubringen waren.

Eine veränderte Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse wurde in Frankreich durch die Gesetzgebung der Jahre 1789. und folgende herbeigeführt.

Die Maaßregeln dieser Gesetzgebung trafen hauptsächlich die in Frankreich herrschende Staatskirche.

Das Dekret vom 4 — 11ten August 1789. begann mit der Auf-

Digitized by Google

hebung der Zehnten, auf welche durch Dekret vom 2 — 4ten November desselben Jahres die Einziehung aller Kirchengüter als National-Eigenthum folgte. Anfangs bekannte sich die National-Versammlung dagegen noch als Schuldnerin der Geistlichkeit und der Kirche, und sicherte ihr durch das Königliche Patent vom 14ten und 20—22sten April 1790. Art. 5. und durch das Dekret vom 12ten Juli bis 24sten August 1790. aus Staatsfonds eine Summe für den Unterhalt der Geistlichkeit und der kirchlichen Bedürfnisse zu. Als aber später der Kultus [S. 6.] jeder Religion als eine der Republick völlig gleichgültige Sache erklärt wurde, verlor die katholische Kirche den Besitz auch dieser letzten Hülfsquellen; es wurde zur Einziehung und Veräußerung der noch erhalten gebliebenen Kirchen und Pfarrwohnungen geschritten, die Republik erklärte sich außer Verbindlichkeit, die Geistlichen irgend einer Religion zu salariren, und verbot sogar den Gemeinden, irgend Verbindlichkeiten einzugehen zur Unterhaltung der Geistlichen und des Gottesdienstes.

Constitution du 5. Fruct. III. art. 354.

Loi du 7. Vendem. an IV. Tit. 4. art. 9—11.

Die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse war zu einer reinen Privatsache geworden. Es blieb denen, welche eine Kirche und einen Geistlichen haben wollten, überlassen, unter sich eine privatrechtliche Sozietät einzugehen, mit ihren Geistlichen einen Vertrag über dessen Besoldung abzuschließen, und sich ein Lokal für ihre gottesdienstlichen Versammlungen zu miethen. Dieser Zustand konnte nur kurze Zeit dauern. Noch unter dem Direktorium wurde durch einen Beschluß vom 7ten Nivôse VIII. dem Verkaufe der Kirchengebäude Einhalt gethan und deren Gebrauch dem kirchlichen Gottesdienste zurückgegeben. Das Gouvernement knüpfte ferner mit dem päpstlichen Stuhle Unterhandlungen an, um mit dessen Zustimmung der katholischen Kirche in Frankreich eine neue staatsrechtlich anerkannte Organisation wieder zu geben. Das Resultat dieser Verhandlungen war das Konkordat vom 26sten Messidor IX., welches durch Gesetz vom 18ten bis 28sten Germinal X. und die demselben angehängten organischen Artikel die Grundlage der neuen kirchlichen Einrichtungen wurde.

Das Gouvernement suchte die der Kirche zugefügten Verluste, so weit als möglich, wieder gut zu machen; es verhieß die Rückgabe der eingezogenen und noch nicht veräußerten Kirchengüter, und versprach den Geistlichen eine angemessene Besoldung aus Staats-Fonds.

Es wurde ferner wegen der Eintheilung Frankreichs in Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien ein Plan festgesetzt und in Ausführung gebracht.

Die Art. 64—66. der organischen Artikel setzten das Staatsgehalt der Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrgeistlichen fest. Durch eine Reihe von Dekreten wurden die noch unveräußerten Kirchen- und Pfarrgüter restituirt.

Der Unterhalt der Geistlichen und Kirchen war zunächst auf diese Staatsgehälter und den Ertrag der restituirten Kirchengüter an-

Digitized by Google

gewiesen. In Ansehung der letzteren heißt es insbesondere in dem Art. 76. der organischen Artikel:

Se sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples,

und der Beschluß vom 7ten Thermidor XI., mit welchem die Reihe der Restitutions-Dekrete beginnt, ordnet zugleich einen kirchlichen Verwaltungsrath an, welcher in den für Kommunalgüter vorgeschriebenen Formen die restituirten Fabrikgüter verwalten und verwenden soll. Durch diese Anordnungen war jedoch nur dem dringendsten Bedürfnisse geholfen. Die bewilligten Staatsgehalte [S.7] waren nur spärlich bemessen; die restituirten Kirchen bedurften häufig neuer Einrichtungen, um sie für die Feier des Gottesdienstes wieder geeignet zu machen; die Wohnungen der Geistlichen waren zum Theil bereits veräußert, und mußte ihnen ein neues Unterkommen gewährt werden. Aehnliche Bedürfnisse waren bei Ausstattung der Bischofssitze vorhanden.

Der Staat war nicht im Stande, alle diese Bedürfnisse aus öffentlichen Fonds zu befriedigen. Man ging daher auf die, dem Staatsganzen untergeordneten politischen Verbände zurück und forderte diese zur Hülfsleistung auf.

In Ansehung der Bischöfe und Erzbischöfe wurde daher in dem Art. 71. der org. Artikel Folgendes bestimmt:

les conseils généraux de département sont autorisés à procurer aux archevêques et evêques un logement convenable.

In Ansehung der Pfarrgeistlichen heißt es daselbst:

Art. 67. Les conseils généraux des grandes communes pourront sur leurs biens ruraux ou sur leurs octrois leur accorder une augmentation de traitement, si les circonstances l'éxigent.

Art. 72. Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. A défaut de ces presbytères les conseils généraux des communes sont autorisés, à leur procurer un logement et un jardin.

Die hier geforderten Hülfsleistungen werden in unzweifelhafter Weise von den Departements und den bürgerlichen Gemeinden, als den politischen Unter-Abtheilungen des gesammten Staatsverbandes, in Anspruch genommen. Die kirchliche Gemeinde bleibt völlig außer Acht. Aber die Hülfsleistung der Kommunen wird nur als eine Autorisation für dieselben statuirt, nicht als eine Pflicht unbedingt gefordert.

Dieser Umstand erklärt sich durch das Zusammenhalten mit der unmittelbar vorausgegangenen Gesetzgebung. Das Gesetz vom 7ten Vendémiaire IV., dessen Bestimmungen noch nicht ausdrücklich aufgehoben waren, hatte ein bestimmtes Verbot zu dergleichen Hülfsleistungen enthalten. Die Art. 9—11. Titre IV. hatten verordnet:

Digitized by Google

Art. 9. Les communes ou sections de commune ne pourront en nom collectif, acquérir ni louer de local pour l'exercice des cultes.

Art. 10. Il ne peut être formé aucune dotation perpétuelle ou viagère, ni établi aucune taxe pour acquitter les dépenses d'aucun culte, ou le logement des ministres.

Art. 11. Tous actes, contrats délibérations, arrêtés, jugement ou rôles, faits, pris ou rendus en contravention aux deux articles précédens seront nuls et comme non avenus.

Das Verbot des Gesetzes vom 7ten Vendemiaire IV. wurde daher getilgt, und an dessen Stelle die ausdrückliche Autorisation der Gemeinden zu dergleichen Hülfsleistungen an die Kirche gesetzt.

[S. 8] Wegen der Beschaffung der hier autorisirten Hülfsleistungen der Gemeinden verweist der Art. 67. der org. Artikel die größeren Gemeinden auf den Ertrag ihres Grundvermögens und ihrer indirekten Kommunal-Gefälle (octrois). Directe Kirchensteuern finden sich nicht ausdrücklich erwähnt.

Spätere Gouvernements-Beschlüsse vom 18ten Germinal und 7ten Ventôse XI. drücken das Bestreben aus, die Hülfsleistungen der bürgerlichen Gemeinden für die Bedürfnisse der Kirchen möglichst ergiebig zu machen. Der Beschluß vom 18ten Germinal XI. verordnet:

Art. 3. Les conseils municipaux, en exécution de l'article 67. de la loi du 18. Germinal an X. délibéreront,

1. sur les augmentations de traitement à accorder, sur les revenus de la commune, aux curés, vicaires et desservans;
2. sur les frais d'ameublement des maisons curiales;
3. sur les frais d'achat et entretien de tous les objets nécessaires au service du culte dans les églises paroissiales et succursales.

Art. 4. Les conseils municipaux indiqueront le mode qu'ils jugeront le plus convenable pour lever les sommes à fournir par la commune pour subvenir aux dépenses désignées en l'article précédent.

Und der Gouvernements-Beschluß vom 7. Ventôse XI. bestimmt:

Art. 1. En conséquence de l'article 72. de la loi du 18. Germinal an X. les conseils municipaux s'assembleront avant le 1er Floréal, et délibéreront sur les dispositions, qui seraient à prendre par la commune

1. pour l'acquisition, la location ou la réparation du bâtiment destiné au culte,
2. pour l'établissement ou la réparation du presbytère.

Art. 2. Les conseils municipaux délibéreront sur le mode

Digitized by Google

le plus convenable de lever les sommes à fournir par la commune pour subvenir à ces dépenses.

Dieſer letztere Beſchluß enthält eine Erweiterung der Hülfsleiſtungen der Gemeinden.

Während die Art. 67. und 72. der org. Artikel nur von den Zulage-Gehalten der Geiſtlichen und den Wohnungen derſelben ſprechen, und der Art. 77. daſelbſt in Anſehung der Kirchengebäude nur die allgemeine Beſtimmung enthält:

dans les paroisses, où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'évêque se concertera avec le préfect pour la désignation d'un édifice convenable,

legt das Arrêté vom 7. Nivôse XI. es gleichfalls den Gemeinden nahe, für die Beſchaffung von Kirchengebäuden, reſp. für deren Wiederherſtellung und Reſtauration, zu ſorgen. Von direkten Steuerumlagen auf die bürgerlichen Gemeindeglieder zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfniſſe iſt auch in dieſen Beſchlüſſen nicht ausdrücklich die Rede. Das Arrêté vom 18. Germinal XI. verweiſt [S. 9] auf die „revenus de la commune“ und beide Beſchlüſſe verpflichten die Gemeinderäthe nur, die ſchicklichſte Art und Weiſe — le mode le plus convenable — für Aufbringung der kirchlichen Bedürfniſſe ausfindig zu machen.

Gleiche Begünſtigung, wie hier der katholiſchen, wurde auch der evangeliſchen Kirche zu Theil.

Gleichzeitig mit den organiſchen Artikeln für die katholiſche Kirche in Frankreich, ergingen organiſche Artikel für den proteſtantiſchen und reformirten Kultus, in welchen dieſen beiden evangeliſchen Konfeſſionen eine vom Staate anerkannte, organiſche Kirchenverfaſſung gegeben, und ihren Dienern ein angemeſſenes Auskommen zugeſichert wurde. Durch das Arrêté vom 15ten Germinal XII. für das alte Frankreich, und durch das Dekret vom 13ten Fructidor XIII. für die rheiniſchen Departements erhielten die evangeliſchen Geiſtlichen — ſoweit nicht die ihnen verbliebenen Kirchen- oder Pfarrgüter ein genügendes Auskommen gewährten — beſtimmte, nach ähnlichem Maaße, wie für die katholiſche Geiſtlichkeit, abgemeſſene Staatsgehälter.

Zur Ergänzung dieſer Gehälter, wo das Bedürfniß dazu vorhanden war, ſo wie zur aushülfsweiſen Beſchaffung der ſonſt erforderlichen Kultuskoſten, wurden die evangeliſchen Geiſtlichen und Kirchen in gleicher Weiſe wie die katholiſchen, auf die Unterſtützung der Kommunen verwieſen.

Das Dekret vom 5ten Mai 1806. verordnet zu ihren Gunſten:

Art. 1. Les communes ou le culte protestant est exercé concurremment avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux ministres du culte protestant un logement et un jardin.

Art. 2. Le supplément de traitement, qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, le frais de construction,

Digitized by Google

réparations, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également, à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.

In diesem Dekrete sind, wie in den organischen Artikeln, die bürgerlichen Gemeinden als zur Aushülfe geeignet, bezeichnet. Die evangelischen Einwohner der Gemeinden hatten an dem Gemeindevermögen einen gleichen Antheil, sie steuerten zu den Gemeinde-Einkünften in gleichem Maaße bei; es mußten ihnen daher bei der gleichen Berechtigung beider Konfessionen gleiche Vortheile aus demselben für ihren Kultus zugestanden werden.

Für die Wiederherstellung des Kultus war auf die Weise das Nothwendigste geschehen. Kirchen und Pfarrhäuser waren, soweit nicht schon eine Veräußerung erfolgt war, restituirt. In den Ausnahme-Fällen waren die Gemeinden möglichst veranlaßt, für ein Unterkommen der Geistlichen zu sorgen. Die Staatsgehalte befriedigten die dringendsten Bedürfnisse der Geistlichen. Waren die Gemeinden vollreicher und vermögender, insbesondere in den Städten, so gewährten die Kommunal-Einkünfte in der Regel die Mittel, um Zulagen und Remunerationen für Hülfsgeistliche zu beschaffen. Die geringen Kosten für die [S. 10] kirchliche Feier des Gottesdienstes fanden aus den Einkünften der restituirten Kirchenfabriken und kleinen Zuschüssen aus den Kommunalfonds ihre Befriedigung.

Unbefriedigt blieben die größeren Bedürfnisse für große Reparaturen und Bauten und nur wenige Gemeinden besaßen die Mittel, größere Kirchenbauten aufführen zu können.

Die Regierung sah sich genöthigt, auf Mittel zu denken, um dem drohenden Verfall der kirchlichen Gebäude zu begegnen, und schlug zu diesem Ende den in dem Gesetz vom 15ten September 1807. bezeichneten Weg ein.

Dieses Gesetz verordnet:

Art. 22. Il sera fait un prélèvement de dix pour cent sur les revenus de toutes les propriétés foncières des communes, telles que maisons, bois et biens ruraux pour former un fonds commun de subvention:

1. pour les acquisitions, reconstructions ou réparations d'églises ou édifices pour les cultes;
2. pour acquisitions, reconstructions ou réparations des séminaires et maisons, pour loger les curés ou deservans et les ministres protestans.

Das Gesetz hält die einmal aufgefaßte Verbindlichkeit der Kommunen zur Unterstützung des Kultus beider Konfessionen fest, und erhebt von ihnen den zehnten Theil ihrer Grund-Einkünfte, um ihn zu größeren Bauten zu verwenden. Aber nur das Grundvermögen der Gemeinden wird hier zum Besten des Kultus belastet.

Auch diese neue Hülfe reichte nicht aus. Die Kirchen-Fabriken

Digitized by Google

hatten bei den bereits weit vorgeschrittenen Veräußerungen nur einen geringen Theil der ehemaligen Kirchengüter zurück erhalten. Die Beihülfe der Kommunen reichte in der bisherigen Weise nicht aus. Es bedurfte anderweitiger Mittel, um namentlich zu bedeutenden und außerordentlichen Ausgaben die nöthigen Fonds zu beschaffen. An die Stelle dessen, was bisher nur von der Freiwilligkeit der Einzelnen erwartet werden konnte, war es nothwendig, eine zwangsweise Heranziehung Aller zu verordnen.

Dies war die in den Reden vor dem gesetzgebenden Körper entwickelte Tendenz, in welcher die Regierung eine neue, die bisherigen Lücken der Gesetzgebung ergänzende Verordnung in Vorschlag brachte, und welcher der gesetzgebende Körper durch Annahme des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. beipflichtete.

Die Dispositionen dieses neuen Gesetzes lauten nun vollständig, wie folgt:

Art. 1. Lorsque, dans une paroisse, les revenus de la fabrique, ni à leur défaut, les revenus communaux, ne seront pas suffisans pour les dépenses annuelles de la célébration du culte, la répartition entre les habitans, au marc le franc de la contribution personnelle et mobilière, pourra être faite et rendue exécutoire provisoirement par [S. 11] le préfet si elle n'excéde pas cent francs dans les paroisses de six cents âmes et au-dessous, cent cinquante francs dans les paroisses de six cents à douze cents âmes et trois cents francs au-dessus de douze cents âmes.

La répartition ne pourra être ordonnée provisoirement que par un décret délibéré en conseil d'état si elle sont au-dessus, et jusqu'à concurrence des sommes ci-dessus énoncées.

S'il s'agit de sommes plus fortes, l'autorisation par une loi sera nécessaire, et nulle imposition ne pourra avoir lieu avant qu'elle ait été rendue.

Art. 2. Lorsque pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte, il sera nécessaire à défaut des revenus de la fabrique ou communaux, de faire sur la paroisse une levée extraordinaire, il y sera pourvu par voie d'emprunt, à la charge du remboursement dans un temps déterminé, ou par répartition, au marc le franc, sur les contributions foncière ou mobilière.

Art. 3. L'emprunt et la répartition pourront être autorisés provisoirement par le préfet, si les sommes n'excédent pas celles énoncées en l'article 1.

La répartition en sera ordonnée provisoirement par un décret délibéré en conseil d'état, lorsqu'il s'agira

Digitized by Google

de sommes de cent à trois cents francs, dans les paroisses de six cents habitans et au-dessous; de cent cinquante à quatre cent cinquante francs, dans celles de six cents à douze cents habitans, et de trois cents à neuf cents francs dans les paroisses au-dessus de douze cents habitans; au-delà de ces sommes, l'autorisation devra être ordonnée par une loi.

Art. 4. Lorsqu'une paroisse sera composée de plusieurs communes, la répartition entre elles sera au marc le franc de leur contributions réspectives, savoir de la contribution mobilière et personnelle, s'il s'agit de la dépense pour la célébration du culte, ou de réparation d'entretien, et du marc le franc des contributions foncière et mobilière s'il s'agit de grosses réparations ou réconstructions.

Art. 5. Les impositions provisoires ou emprunts autorisés par la présente loi seront soumis à l'approbation du corps législatif à l'ouverture de chaque session.

Das Geſetz ordnet, abgeſehen von den ſpeziellen Beſtimmungen über die Form der zu ertheilenden Autoriſation, in Anſehung der zu den kirchlichen Bedürfniſſen zu verwendenden Mittel, folgende Stufenfolge an:

1. zunächſt ſollen die Einkünfte des Kirchenvermögens dafür haften;
2. reichen dieſe nicht aus, ſo iſt aus den Kommunal-Einkünften (revenus communaux) ein Zuſchuß zu leiſten;
3. reichen aber weder die Einkünfte des Kirchen-Vermögens, noch die möglichen Zuſchüſſe aus Kommunal-Einkünften hin, ſo ſoll eine außerordentliche Umlage auf die habitans de la paroisse erfolgen.

[S. 12] Das Geſetz vom 14ten Februar 1810. iſt, wie aus den Eingangsworten in der Rede des Deputirten Girardin erhellt, für beide Konfeſſionen erlaſſen. Einige Monate nach demſelben wurde das, dem Datum nach ältere Kaiſerliche Dekret vom 30ſten Dezember 1809. erlaſſen, welches die Vermögens-Verhältniſſe der katholiſchen Kirchen ausſchließlich zum Gegenſtande hat, und in ſeinen einzelnen Feſtſetzungen auf die Vorſchriften des Geſetzes vom 14ten Februar 1810. Bezug nimmt. Den Inhalt dieſes Dekrets giebt die folgende Ueberſicht.

Das Dekret vom 30ſten Dezember 1809. handelt im erſten Kapitel von der Verwaltung der Kirchenfabriken.

Die Kirchenfabriken haben für die Unterhaltung der Kirchen zu ſorgen und zu verwalten:

les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et réglemens, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte (Art. 1.)

Digitized by Google

Für jede paroisse besteht ein eigener Kirchenrath, zu deren Mitgliedern auch der „maire de la commune du chef-lieu de la cure ou succursale“ gehört. An seine Stelle tritt, wenn er nicht zur katholischen Konfession gehört, einer der Beigeordneten oder der Gemeinderäthe (Art. 3. 4.).

Das zweite Kapitel handelt von den Revenuen, Ausgaben und dem Budget der Kirchenfabrik.

Zu den Einnahmen derselben gehören außer den eigenthümlichen Einnahmen der Kirchen, wie der Ertrag ihrer Grundstücke und Renten, der Stiftungen u. s. w. endlich auch:

le supplément donné par la commune, le cas échéant (art. 36.).

Die Zahl der Geistlichen und Vikare an einer Kirche wird durch den Bischof bestimmt, nach vorgängiger Berathung des Kirchen-Vorstandes (des marguilliers) und nach erfordertem Gutachten des conseil municipal de la commune (Art. 38.).

Ist das Kirchenvermögen nicht ausreichend, die Besoldung eines für nöthig befundenen Vikars aufzubringen, so gelangt die bischöfliche Festsetzung an den Präfekten:

et il sera procédé ainsi qu'il est expliqué à l'article 49., concernant les autres dépenses de la célébration du culte, pour lesquelles les communes supplient à l'insuffisance des revenus des fabriques (art. 39.).

Der Geistliche der Kirche hat alljährlich ein Budget der laufenden Einnahmen und Ausgaben der Kirche aufzustellen, welches enthalten soll:

1. die ordentlichen Kosten der Feier des Gottesdienstes;
2. die Kosten der Unterhaltung der Geräthschaften, Gewänder ꝛc. der Kirche;
3. Die Besoldungen der Geistlichen und Kirchendiener;
4. die Kosten der laufenden Reparaturen (réparations locatives) (Art. 45. 46.).

Für den Fall, daß die kirchlichen Einnahmen für diese laufenden Ausgaben nicht ausreichen, verordnet der schon oben, bei Aufbringung der Besoldung der Vikare in Bezug genommene Art. 49. nun weiter:

[S. 13] Si les revenus sont insuffisans pour acquitter, soit les frais indispensables du culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et des serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtimens, ou pour fournir à la subsistance de ceux des ministres que l'état ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds, qui devront être demandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.

Alle diese bisher citirten Stellen des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. enthalten noch nichts Entscheidendes. Die Artikel 3. und 4. deuten einen Unterschied zwischen dem Begriff: paroisse und dem

Digitized by Google

Begriff commune an, die Artikel 36. und 39. verweisen auf eine supplementäre Aushülfe der Kommunen, der Art. 49. auf eine supplementäre Aushülfe der paroissiens, ohne daß hier noch etwas Näheres über deren Aufbringung gesagt wäre.

Genauere Bestimmungen enthält erst das Kapitel IV. Dasselbe lautet wörtlich wie folgt:

Chapitre IV.

Des charges des communes relativement au culte.

Art. 92. Les charges des communes, relativement au culte, sont:

1. de supléer à l'insuffisance des révenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37.
2. De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou à défaut de presbytère un logement, ou à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pecuniaire.
3. De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

Art. 93. Dans le cas, où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des révenus des fabriques pour ces deux prémiers chefs, le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal dûment convoqué à cet effet, pour y être délibéré ce qu'il appartiendra. La délibération du conseil municipal devra être adressée au préfet, qui la communiquera à l'évêque diocésain, pour avoir son avis. Dans le cas où l'évêque et le préfet seraient d'avis différens, il pourra en être référé, soit par l'un, soit par l'autre, à nôtre ministre des cultes.

Art. 94. S'il s'agit de réparations de bâtimens, de quelque nature qu'elles soient, et que la dépense ordinaire arrêtée par le budget ne laisse pas [de fonds disponibles, ou n'en laisse pas] de suffisans pour ces réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu par la commune: cette délibération sera envoyée par le trésorier au préfet.

Art. 95. Le préfet nommera les gens de l'art par lesquels, en présence de l'un des membres du conseil municipal et de l'un des marguilliers, il sera dressé le plus promptement qu'il sera possible, un devis estimatif des réparations. Le préfet soumettra ce devis au conseil muni[S.14]cipal, et sur son avis, ordonnera, s'il y a lieu, que ces réparations soient faites aux frais de la com-

Digitized by Google

mune, et en conséquence qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 96. Si le conseil municipal est d'avis de demander une réduction sur quelques articles de dépense de la célébration du culte, et dans le cas où il ne reconnaîtrait pas la nécessité de l'établissement d'un vicaire, sa délibération en portera les motifs.

Toutes les pièces seront adressées à l'évêque, qui prononcera.

Art. 97. Dans les cas où l'évêque prononcerait contre l'avis du conseil municipal, ce conseil pourra s'adresser au préfet; et celui-ci enverra, s'il y a lieu, toutes les pièces au ministre des cultes pour être par Nous, sur son rapport, statué en nôtre conseil d'état ce qu'il appartiendra.

Art. 98. S'il s'agit de dépenses pour réparations ou reconstructions qui auront été constatées conformément à l'article 95., le préfet ordonnera que ces réparations soient payées sur les revenus communaux, et, en conséquence, qu'il soit procédé par le conseil municipal en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

Art. 99. Si les revenus communaux sont insuffisans, le conseil délibérera sur les moyens de subvenir à cette dépense, selon les règles prescrites par la loi.

Art. 100. Néanmoins, dans le cas où il serait reconnu que les habitans d'une paroisse sont dans l'impuissance de fournir aux réparations, même par levée extraordinaire, on se pourvoira devant nos ministres de l'intérieur et des cultes, sur le rapport desquels il sera fourni à cette paroisse tel secours qui sera par eux déterminé, et qui sera pris sur le fonds commun établi par la loi du 15. septembre 1807. relative au budget de l'état.

Art. 101. Dans tous les cas où il y aura lieu au recours d'une fabrique sur une commune, le préfet fera un nouvel examen du budget de la commune, et décidera si la dépense demandée pour le culte peut être prise sur les revenus de la commune, ou jusqu'à concurrence de quelle somme, sauf nôtre approbation pour les communes dont les revenus excèdent vingt mille francs.

Art. 102. Dans le cas où il y a lieu à la convocation du conseil municipal, si le territoire de la pa-

Digitized by Google

roisse comprend plusieurs communes, le conseil de chaque commune sera convoqué, et délibérera séparément.

Art. 103. Aucune imposition extraordinaire sur les communes ne pourra être levée pour les frais du culte, qu'après l'accomplissement préalable des formalités prescrites par la loi. —

[S. 15] Der Inhalt dieser hier mitgetheilten vollständigen Vorschriften läßt sich in folgendes Resultat zusammenfassen:

Zunächst wird durch die Unterschrift [sic] angedeutet und durch den Artikel 1 bestimmt ausgesprochen, daß die communes, die bürgerlichen Gemeinen subsidiarisch, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu ergänzen verpflichtet sind.

Die Artikel 93—98 beschäftigen sich ferner mit den Formen, in welchen das Bedürfniß der Kirche und die Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik konstatirt wird, und in wieweit der dabei interessirten bürgerlichen Gemeinde eine Mitwirkung zusteht.

Ist die Unzulänglichkeit konstatirt, so tritt subsidiarisch die bürgerliche Gemeinde ein (Art. 93). Die Beihülfe der Gemeinde wird entnommen aus den revenus communaux (Art. 98) und der Präfekt hat das Budget der commune besonders zu prüfen und zu entscheiden, ob die Uebernahme auf die „revenus de la commune“ und bis zu welchem Betrage, möglich ist (Art. 101). Sind aber die revenus communaux nicht zulänglich, so muß in den, durch das Gesetz vom 14ten Februar 1810 vorgeschriebenen Formen geholfen werden (Art. 99. 103).

Diese im äußersten Falle eintretende Hülfe besteht, wie in beiden Gesetzen verordnet ist, in einem Anlehn oder einer außerordentlichen Umlage auf die „habitans de la paroisse.“

An diesen Ausdruck: „habitans de la paroisse“ knüpft sich, wie oben bemerkt worden, der Streit über die Auslegung dieser Gesetze und die darauf gegründete Verschiedenheit des Verfahrens.

Diejenige Ansicht, welche unter den „habitans de la paroisse“ die zu der betreffenden Kirche gehörenden Pfarrgenossen versteht, und die nach dem Steuerfuße umzulegenden Beiträge auf sie allein vertheilt wissen will, stützt sich, außer der sprachlichen und grammatischen Bedeutung der gebrauchten Bezeichnung „paroisse“ auch noch insbesondere auf den geschichtlichen Zusammenhang des so eben dargestellten Ganges der Gesetzgebung. Sie weist nach, daß in den, dem Jahre 1810. vorausgegangenen Gesetzen noch keine positive Verpflichtung der Civilgemeinden begründet gewesen, nöthigenfalls auch durch neue Steuerumlagen auf ihre Mitglieder die Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen; eine Verpflichtung, welche, wenn sie schon vor dem Jahre 1810. begründet gewesen wäre, den Erlaß der Gesetze vom 14ten Februar 1810. und 30sten Dezember 1809. überflüssig gemacht haben würde. Sie sucht ferner nachzuweisen, daß

Digitized by Google

die Aushülfe der Kommunen sich nur auf den zu erübrigenden Theil ihrer ordentlichen Gemeinde-Einkünfte beschränkt habe; daß das Gesetz vom 14ten Februar 1810. diese einmal begründete Verpflichtung der Civilgemeinden in dem bestehenden Umfange zwar beibehalten, eine Erweiterung derselben aber absichtlich vermieden, und die Umlegung besonderer Leistungen der Einzelnen nicht auf die Gemeindeglieder als solche vertheilt, sondern auf die Pfarrangehörigen ausgeschrieben habe. Sie glaubt endlich diese Auslegung vornämlich durch die Unterscheidung zu rechtfertigen, welche [S. 16] die Gesetze zwischen den Zuschüssen der Kommunen, aus ihren „revenus communaux“ und den Beiträgen durch „levée extraordinaire sur la paroisse,“ als zwei generisch verschiedene, und in getrennter Abstufung auf einanderfolgende Hülfsleistungen, wiederholt zu erkennen geben, so wie aus den Worten des Kultus-Ministers, Grafen Portalis, welcher die Grundsätze des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. durch die Verweisung auf die vor der Revolution bestandene, in dem Edikt vom April 1695 enthaltene Gesetzgebung zu motiviren sucht.

Wenn dagegen in einzelnen Stellen der gehaltenen Reden und in den Gesetzen selbst (vergl. Art. 103 des Dekrets vom 30sten Dezember 1809) sich Andeutungen fänden, welche die „imposition extraordinaire sur la paroisse“ als gleichbedeutend mit einer „imposition extraordinaire sur la commune“ darzustellen scheinen, so erkläre sich diese ungenauere Bezeichnungsweise daraus, daß die Redner hauptsächlich die einfachen Parochial- und konfessionellen Verhältnisse des alten Frankreichs vor Augen gehabt haben, in welchem meist nur Gemeinden ungemischter Konfession sich vorfanden, und wo also der Begriff der Pfarrgemeine und der bürgerlichen Ortsgemeine für die vorliegende Frage praktisch zusammenfielen.

Es erhelle nicht, daß es die Absicht des Gesetzes gewesen sei, in Gemeinden gemischter Konfession, die Bekenner der einen Religion zum Vortheil der andern mitzubesteuern, und umgekehrt, und müsse daher in solchen Gemeinden die Aufbringung besonderer Umlagen auf die Mitglieder jeder Konfession beschränkt bleiben.

Die entgegengesetzte Ansicht sucht ihre Argumente gleichfalls aus dem Zusammenhange der gesammten Gesetzgebung zu entnehmen. Von dem Konkordate vom 26. Messidor IX. an, habe es sich darum gehandelt, den kirchlichen Einrichtungen an der Stelle ihrer bisherigen, völlig zerstörten Grundlagen eine neue Unterlage und Stütze zu geben. Diese neue Grundlage sey, soweit die Leistungen des Staats und die restituirten Kirchengüter nicht genügten, in den politischen Unterverbänden des Staats, den Departements und Gemeinden gefunden worden. Auf diese habe man die Last der Unterhaltung gelegt. Die Kommunen seyen nicht blos mit ihrem Vermögen an Grundbesitzen, Renten und Oktrois, sondern auch mit den, in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten Frimaire VII., ihnen gestatteten Zuschlägen zu den Staatssteuern zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse,

Digitized by Google

verpflichtet gewesen. Der Zweck des Gesetzes vom 14ten Februar 1810. und des Dekrets vom 30sten Dezember 1809. sey nur der gewesen, die Art der Steuerumlagen für die einzelnen Klassen der kirchlichen Bedürfnisse genauer zu bestimmen, und die Ausführung der, den Civilgemeinden obliegenden Verbindlichkeiten zu erleichtern; nicht aber der, neue und von dem bisherigen Prinzip abweichende Verbindlichkeiten zu schaffen. Die Gesetze bedienten sich des Ausdrucks „paroisse“ nur als einer Kollektiv-Bezeichnung, um die in einem Kirchspiel befindlichen mehreren Ortsgemeinden darin zusammen zu fassen; nicht um einen, der inneren, rechtlichen Bedeutung nach, von dem Ausdrucke „commune“ verschiedenen Begriff damit zu bezeichnen. Es sey der Tendenz der französischen Gesetzgebung fremd gewesen, die konfessionellen Verschiedenheiten als Grundlage gesonderter bürgerlicher Rechte und Verpflichtungen gelten zu lassen, und die kirchlichen Einrichtungen der einen oder [S. 17] der andern Konfession seyen daher in ihr lediglich unter dem Charakter einer Gemeinde-Einrichtung aufgefaßt und geordnet worden.

Diese, in ihren Hauptzügen aufgefaßten Verschiedenheiten der Ansicht, zu deren Unterstützung auf der einen, und auf der andern Seite noch eine Menge besonderer Beweis-Momente beigebracht werden, stehen sich in der Theorie, wie in der Anwendung unvermittelt gegenüber. Eine Lösung derselben ist bisher in keiner Weise erfolgt.

Während des nur kurzen, und durch Kriegs-Unruhen bewegten Bestandes der französischen Herrschaft in der Rheinprovinz, vom Erlaß der Gesetze vom 30sten Dezember 1809. und 14ten Februar 1810. bis zum Jahre 1814, hatte sich auf Grund derselben ein festes und gleichförmiges Verfahren in den einzelnen Gemeinden noch nicht bilden können. In Gemeinden ungemischter Konfession hatte die hier berührte Streitfrage keine praktische Bedeutung, die Personen der einzelnen Mitglieder in der bürgerlichen und in der kirchlichen Gemeinde waren dieselben: in Gemeinden verschiedener Konfessionen aber, pflegte man es bei dem, seit der Reformation hergebrachten, oder rezeßmäßig festgestellten Verfahren zu belassen, nach welchem jede Konfessionsgemeinde für ihre ausschließlichen Bedürfnisse allein sorgte. Nach dem Uebergange der betreffenden Landestheile an die Krone Preußen, waren die Provinzial-Behörden in der Rheinprovinz thätig bemüht, die zur Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen nöthigen Leistungen näher zu bestimmen und mit Bezug auf die im Jahre 1820. eingetretene Veränderung der Steuerverfassung, neu zu ordnen. Zu diesem Behufe ergingen insbesondere in den Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Aachen Cirkular-Verfügungen, welche die Aufbringung der erforderlichen kirchlichen Leistungen zum Gegenstande hatten. In diesen Cirkular-Verfügungen ist überall der Grundsatz ausgesprochen, daß, wo das Kirchen- und Gemeindevermögen keine zureichende Aushülfe gewähre, eine Umlage nach dem Steuerfuße auf die Pfarrgenossen auszuschreiben sey, so daß die einer andern Konfession angehörigen

Digitized by Google

Gemeindeglieder von Leistungen zu der ihnen fremden Kirche frei bleiben. Dieser Grundsatz lehnt sich an das, aus älterer Zeit her bestandene Herkommen, und an die auf den Ausdruck „habitans de la paroisse," sich stützende Auslegung der französischen Gesetzgebung an, und ist derselbe, ohne zu Beschwerden Veranlassung zu geben, in den genannten Regierungsbezirken überwiegend in Anwendung geblieben. Die Aufbringung der Kultuskosten erfolgt daselbst, in den meisten Gemeinden, wo nicht zureichendes Kirchenvermögen oder Kommunalvermögen sich findet, durch Umlagen auf die Pfarrgemeinden, und nur in einzelnen städtischen oder reicheren Landgemeinden sind mehr oder minder bedeutende Zuschüsse zu den kirchlichen Bedürfnissen auf den Etat der bürgerlichen Gemeinde als solcher dauernd übernommen. Nach der entgegengesetzten Ansicht ist vorzüglich in dem Bezirke der Regierung zu Düsseldorf verfahren worden. Die erforderlichen Umlagen sind hier größtentheils auf das Budget der bürgerlichen Gemeinde als solcher übernommen, und auf alle Einwohner und Grundbesitzer derselben, unangesehen der Konfession, vertheilt worden. Dieser Vertheilungsmaaßstab hat in mehreren Fällen, insbesondere wo es sich um die Deckung größerer Bedürf[S. 18]nisse, um die Ausführung großer Bauten u. s. w. handelte, zu Zerwürfnissen und Beschwerden in den Gemeinden Veranlassung gegeben, indem die eine Konfessionsgemeinde sich zum Vortheil der andern in ihren Leistungen zur Ungebühr in Anspruch genommen glaubte. Ein weiteres Moment in der über die Auslegung der französischen Gesetzgebung schwebenden Kontroverse, trat ein, durch die Publikation der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens vom 5ten März 1835. Die Kirchenordnung legt den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auf, in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens, die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlage auf die Pfarrgenossen aufzubringen, und wurde auf diese Bestimmung in einzelnen Gemeinden die Gegenforderung mitgegründet, daß eben dieses Prinzip auch zu Gunsten der evangelischen Gemeinden in ihrem Verhältnisse zu Gemeinden anderer Konfession angewendet werden müsse.

Die nach der gegenwärtigen Darstellung der Sache, in der Anwendung sich gegenüberstehenden verschiedenen Ansichten über den Sinn der bestehenden Gesetze, die daraus erwachsenden Streitigkeiten wie die Ungleichförmigkeit des Verfahrens in den einzelnen Gemeinden und Distrikten, lassen die Erledigung der Zweifel, durch eine gesetzliche Entscheidung, als dringend nothwendig erscheinen. Der Weg, auf welchem eine solche Entscheidung zu erlangen, scheint auf den ersten Blick einfach dahin vorgezeichnet zu sein, daß durch eine gründliche und umfassende Untersuchung, überhaupt nur der richtige Sinn der bestehenden Gesetzgebung ermittelt, und durch eine deklaratorische Bestimmung gegen weitere Anfechtungen und Zweifel sicher gestellt würde.

Gegen diesen Gang des Verfahrens müssen doch erhebliche Bedenken erhoben werden.

Digitized by Google

Die Verschiedenheit der sich widerstreitenden Ansichten wird auf beiden Seiten mit so gewichtigen Gründen verfochten, und hat sich während einer langjährigen Zwischenperiode in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften so sehr mit den Sitten und Gewohnheiten derselben verschwistert, daß, möge nun die Entscheidung nach der einen oder nach der andern Seite hin ausfallen, ein großer Theil der einzelnen Gemeinden in ihren hergebrachten Einrichtungen, Rechten und Leistungen empfindlich gestört werden würde.

Wollte man sich zu der Ansicht bekennen, daß die französische Gesetzgebung die bürgerlichen Gemeinden verpflichte, nicht nur mit ihrem Kommunal-Vermögen, sondern auch mit den, von den einzelnen Gemeindegliedern beizutreibenden außerordentlich umgelegten Beiträgen für die Bedürfnisse der Kirchen aufzukommen, und diesen Grundsatz für die Zukunft durch die ganze Rheinprovinz zur Anwendung bringen: so würde damit in dem größeren Theile der Kommunen, in welchen eine Bevölkerung gemischter Konfessionen ansäßig ist, das seit alten Zeiten beobachtete, und bis zum gegenwärtigen Augenblicke ununterbrochen fortgesetzte Herkommen aufgehoben und die desfallsige deklaratorische Bestimmung in allen diesen Gemeinden die Wirkung eines völlig neuen Gesetzes haben. Es würden alsdann die Mißhelligkeiten zwischen den verschiedenen Konfessions-Gemeinden, welche bisher nur verein[S. 19]zelt zur Sprache gekommen, in erweitertem Umfange hervortreten. Die Steuer-Erhöhungen, welche zu Gunsten der einen Kirche ausgeschrieben werden müßten, würden von den Anhängern der andern Kirche nicht als eine Leistung zu den vermehrten Kommunal-Bedürfnissen, sondern als eine unmittelbare Besteuerung der einen Konfession, zum Besten der andern Konfession empfunden werden, und es würde in vielen Gemeinden des linken Rheinufers die Ansicht Raum gewinnen, als sey durch das neue Gesetz das durch Staats- und Religions-Verträge in den einzelnen Landestheilen begründete und hergebrachte paritätische Verhältniß der beiden Konfessionen, zu Gunsten der einen oder der andern Religionspartei verletzt worden.

Das Prinzip, daß die bürgerliche Gemeinde mit allen ihren einzelnen Gemeindegliedern für die kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen habe, erscheint nur da ausführbar, wo die räumlichen Grenzen der Parochien und der Gemeinden wesentlich übereinstimmen, und wo die Bevölkerung ausschließlich, oder doch nur mit vereinzelten Ausnahmen, derselben Konfession angehört. Wo aber, wie in vielen Gegenden der Rheinprovinz, die bürgerlichen Gemeindegrenzen von den Parochialbezirken verschiedener Konfessionen mannigfaltig durchkreuzt werden, wo die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Kirchen und Gemeinden unter einander eine eigenthümliche, herkömmliche Gestaltung gewonnen haben, wo durch kirchliche Simultaneinrichtungen in einzelnen Gemeinden wieder besondere Verhältnisse geschaffen worden: da erscheint ein Durchschneiden aller dieser Verhältnisse durch ein, die kirchlichen Gemeindegrenzen völlig außer Acht lassendes abweichendes Prinzip, weder ge-

Digitized by Google

recht noch rechtsam. Gleiche Störungen in den einmal bestehenden Verhältnissen würden erwachsen, wenn die entgegengesetzte Auslegungsweise für richtig anerkannt, und demgemäß die Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden durchgängig auf dasjenige beschränkt werden sollten, was ohne eine Umlage auf die Mitglieder derselben aus dem Kommunalvermögen zum Besten der Kirchen erübrigt werden kann, so daß alle auf die kirchlichen Bedürfnisse mitberechneten Steuerzuschläge nur auf die Pfarrgenossen zu vertheilen wären. Eine solche aus den Worten des Gesetzes herzuleitende Beschränkung würde die Leistungen der Kommunen, — mit Ausnahme sehr weniger, vermögenderen Gemeinden — thatsächlich auf Nichts reduziren; es würden die oft beträchtlichen Zuschüsse, welche in manchen Gemeinden aus der Kommunalkasse an die kirchlichen Budgets entrichtet werden, und zu deren Aufbringung die Zuschläge zu den direkten und indirekten Steuern mit erforderlich sind, plötzlich aufhören, und durch direkte Beiträge der Pfarrgenossen ersetzt werden müssen: eine Aufbringung, welche als eine neue, bisher nicht bestandene Last in gleicher Weise Mißstimmung und Unzufriedenheit erzeugen würde. Es würden aber auch Rechte der einzelnen Kirchen dadurch verletzt werden, deren ehemalige Schuldforderungen an die Kommunen durch das Dekret vom 21sten August 1810. und das Gesetz vom 7ten März 1822. gegen die von den Gemeinden zu tragende Unterhaltungslast für kompensirt erklärt worden sind, und welche mit dem gänzlichen Wegfall der Unterhaltungslast jedes Aequivalents dafür beraubt seyn würden.

Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810. ergangenen Gesetzgebung, ohne Rücksicht auf die seit mehr als [S. 20] 30 Jahren in den einzelnen Gemeinden zur Anwendung gebrachte Auffassung derselben, erscheint daher nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe zu gewähren. Die Entscheidung, möchte sie nun nach der einen, oder nach der andern Seite hin ausfallen, würde in einer großen Anzahl von Gemeinden eine empfindliche Störung bestehender Verhältnisse hervorbringen, und alle Wirkungen eines neuen in hergebrachte Ansichten und Gewohnheiten tief einschneidenden Gesetzes mit sich führen. —

Der gegenwärtige Gesetzentwurf vermeidet das eine, wie das andere gleich bedenkliche Extrem und geht von dem Grundsatze aus, daß der thatsächliche Zustand, wie er sich in den einzelnen Gemeinden, je nach Verschiedenheit der rechtlichen Auffassung bereits gebildet hat, nicht ignorirt werden darf, daß es vielmehr bei denjenigen Leistungen und Zuschüssen, welche die bürgerlichen Gemeinden seither auf ihren Haushalt übernommen haben, auch fernerhin sein Bewenden behalten müsse. Nach diesem Grundsatze werden die Kirchen überall im Besitz derjenigen Einkünfte verbleiben, deren sie seither zur Erhaltung ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen bedürftig gewesen, die bürgerlichen und die Pfarrgemeinden erfahren in ihren bisherigen wirklichen Leistungen keine

Digitized by Google

Veränderung, der gegenwärtige Zustand, in welchem die verschiedenartigen Interessen und Bedürfnisse im Laufe der Zeit stillschweigend eine Vermittelung und Ausgleichung gefunden haben, wird nicht durch ein plötzliches Hervorrufen neuer Lasten, oder durch Veränderung in der Aufbringung bisher bestandener Lasten, eine Störung erleiden.

Für die Zukunft, wenn es sich um die Vertheilung neuer Umlagen handelt, wird alsdann nach freier, durch keine aus der Vergangenheit entlehnte Rücksichten beengter Entschließung, das Prinzip wieder zur gesetzlichen Anerkennung gebracht, daß die Bedürfnisse jeder Konfessionsgemeine von dieser allein und ohne eine Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Konfession aufgebracht werden: ein Prinzip, welches nicht allein eine innere, rechtliche Begründung vorzugsweise für sich geltend machen kann, und eigennützige Bestrebungen einzelner Konfessions-Gemeinden gegen einander abschneidet, sondern auch in der Geschichts-Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse der Rheinprovinzen und in dem Herkommen der Mehrzahl ihrer Gemeinden einen festen Anhalt findet.

In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf einer Verordnung gefaßt.

Ueber die Art der Aufbringung und Vertheilung der von den Pfarrgenossen zu leistenden Beiträge bedarf es keiner besondern Bestimmung, da in dieser Hinsicht die Vorschriften der Gesetze vom 14ten Februar 1810. und 30sten Dezember 1809. zur Anwendung kommen.

B. Ansichten der ständischen Abgeordneten.

Wir haben in den vorhergehenden Blättern die Motive des Regierungsentwurfs vollständig wiedergegeben, weil wir unseren Gegnern aus ihrer fragmentarischen Benuzung einen besonderen Vorwurf machen müssen. Im Ganzen aber wird der Eindruck, den diese Motive auf den Leser machen, immer darin bestehen, daß es der Regierung zunächst nur darum zu thun war, den Zweifeln und Irrungen **vollständig** — ich sage noch einmal: **vollständig** — ein Ende zu machen, die durch die wechselnden französischen Gesezesworte paroisse und commune entstanden waren.

Bei den mündlichen Verhandlungen der versammelten Provinzialstände, welche überhaupt nur in Berichtsform und ohne Nennung der einzelnen Redner veröffentlicht worden sind[2], war

2) Ich habe den Abdruck der Kölnischen Zeitung vom 15. und 16. Juli 1843 benuzt. Ein von Otto v. Wenkstern bewirkter Separatab-

Digitized by Google

noch eine weitere Concentration des Stoffes für diese Schrift unabweislich geboten. Es lassen sich nemlich im Ganzen etwa 63 — längere und zum Theil auch sehr kurze — Reden über den Gesezentwurf herauszählen, von denen 15 auf den Referenten des committirten Ausschusses [3], 13 auf ritterschaftliche [4], 26 auf städtische Abgeordnete [5], und 6 auf Abgeordnete der Landgemeinden [6] fallen; einmal [7] ist der Stand des Redners nicht genannt worden.

Diese Verhandlungen verbreiteten sich besonders über folgende Puncte:

1) über das oberste Princip des neuen Gesezes, und über sein Verhältnis zur bisherigen Gesezgebung;

2) über die Gegenstände seiner Anwendung;

3) über die Mitheranziehung der Forensen zu den künftigen confessionellen Sonderumlagen.

Dieser dritte Punct, welcher besonders die Abgeordneten der Landgemeinden, wegen der Stellung der auswärtigen Grundbesizer zu ihren anwesenden Pachtern, beschäftigte, kann hier übergangen werden, da er für unsere Streitfrage nur ein sehr untergeordnetes Interesse hat. Ueber den ersten Punct aber ist folgendes zu bemerken:

Das oberste Princip des neuen Gesezes ward kein Gegenstand widersprechender Ansichten. Gleiche Berechtigung beider Confessionen, das war der Grundgedanke, zu dem alle Redner mit erhebender Einmüthigkeit sich bekannten. Wurde, auch was freilich nicht ausblieb, der neue

---

druck (Barmen 1844) bricht schon früher, mit der Sizung vom 26. Juni ab, stimmt aber bis dahin fast wörtlich mit der Kölnischen Zeitung überein.

3) Numerirt, würden die Aeußerungen des Referenten in der ganzen Reihe der Redner folgende Zahlen einnehmen: Num. 1. 3. 9. 14. 16. 20. 25. 29. 36. 39. 42. 44. 47. 52. 60.

4) Num. 5. 10. 11. 13. 15. 17. 26. 27. 28. 45. 49. 58. 59.

5) Num. 2. 4. 6. 7. 8. 12. 19. 23. 24. 25. 30. 31. 32. 33. 34. 38. 40. 41. 45. 48. 50. 51. 55. 56. 57. 61. 62.

6) Num. 18. 37. 43. 53. 54. 63.

7) Num. 21. — Ich werde, um Anderen die Controle meines Referats zu erleichtern, die Redner nach diesen leicht einzutragenden Numern citiren.

Digitized by Google

Gesezentwurf von dem Einen oder Anderen für gefährlich gehalten, so sollte doch auf keiner Seite eine priviligirte Stellung behauptet oder erobert werden; nur die bisherigen Ansprüche an die Civilgemeinden wollte man im gemeinsamen Interesse beider Confessionen nicht fahren lassen. Diese bisherigen Ansprüche waren aber nicht allein auf die Steuerkraft der Gemeindeglieder, sondern auch auf das Kapitalvermögen der Gemeinde gerichtet, und mit gutem Grunde wollte die Majorität in diesem Puncte die bisherige Gesezgebung ungeschmälert erhalten wissen; um so mehr, als manche Ständemitglieder von der freilich irrigen Voraussetzung ausgingen, daß in den Fällen, in welchen von nun an confessionelle Sondersteuern für die Confessionsgenossen eintreten würden, kein directer Zwang gegen die Civilgemeinde mehr möglich sein werde, um sie zur Erhebung dieser Sondersteuern in genügendem Umfange zu nöthigen.

In diesem Sinne sollte die von der Regierung aufgestellte einfache Fassung des Princips (oben S. 24): „daß die Bedürfnisse jeder Konfessionsgemeine von dieser allein und ohne eine Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Konfession aufgebracht werden, dahin erweitert werden, daß neben der gänzlichen Sonderung der kirchlichen Gemeindelasten auch eine proportionale Sonderung der kirchlichen Ansprüche an das Gemeindevermögen gewährleistet werde.

Ein Abgeordneter der Städte (Num. 2) hatte diese gänzliche Sonderung in einem Falle durch bloße Reciprocität ersezen wollen, indem er folgenden Zusaz beantragte:

„§. 2. In Gemeinden, wo sich keine Kirchen-Gemeinde einer anderen Confession befindet, aber einzelne Eingesessene derselben wohnen, sollen diese zu keinen anderen Beiträgen für die Cultuskosten herangezogen werden können, als die Forensen;

allein obgleich der Referent diesem Antrage zustimmte (Num. 3), ward doch schon von dem nächstfolgenden Redner (Num. 4) die ungerechteste Härte und die größte Veranlassung zur Störung der Eintracht darin gefunden, und der Antrag auch von der Versammlung zurückgewiesen.

Hauptsächlich aber kommt es auf die Frage an: wie die

Digitized by Google

Ständeglieder den dritten Punct aufgefaßt haben; und hier läßt sich mit der größten Bestimmtheit nur die Antwort geben:

Alle Ständemitglieder waren einstimmig der Ansicht: das Princip der Sonderung müsse auf alle kirchlichen Bedürfnisse **ohne Ausnahme,** und zwar namentlich auf Bauten und Reparaturen **aller** Art seine Anwendung finden. Niemand dachte daran, einen Unterschied zwischen unbedingten (s. g. principalen) und blos subsidiaren Leistungen zu statuiren, Niemand fand es bedenklich, wenn die Argumente und die Exemplificationen gerade vorzugsweise von den **Pfarrhäusern** entnommen wurden.

Und doch ward vom Referenten sogleich widersprochen[8], als ein Abgeordneter der Landgemeinden auch einmal der, allerdings nicht zu den Cultusbedürfnissen gehörigen, **Schulhäuser** gedachte.

Die Belege für diese unumstößliche Thatsache liegen besonders in folgenden Auszügen:

(Sitzung vom 30. Juni 1843.)

1. Referent (Num. 1). „Der Ausschuß erklärte sich im Wesentlichen mit dem Grundprincip, daß jede Confession für ihre eigenen Kultus-Bedürfnisse allein zu sorgen habe, ganz einverstanden, fand jedoch in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs einen wesentlichen Zusatz nothwendig. Am Schlusse desselben heißt es nämlich; daß die Cultuskosten, so weit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können, ausschließlich von denjenigen Einwohnern und Grundbesitzern des Parochialbezirks aufzubringen seien, welche der Confession der betheiligten Kirche angehören. Auf diese Weise würde dort, wo Gemeinde-Vermögen vorhanden ist, dasselbe zu kirchlichen Zwecken nicht in Anspruch genommen werden können, was mit den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ganz im Widerspruch stehe, da bis heran die Gemeinde-Mittel stets zur Deckung der Cultuskosten mit herangezogen worden seien; der Ausschuß sprach sich dahin aus, daß dieselben auch fernerhin nicht ausgeschlossen werden möchten."

Der Referent berichtete zugleich über einen mehrfach abwei-

8) s. unten unter 10. Num. 44.

Digitized by Google

chenden Vorschlag der Minorität des Commissionsausschusses, nach welchem namentlich auch die bisher auf dem Etat der Civilgemeinden stehenden kirchlichen Lasten noch nur von den betheiligten Confessionsgenossen aufgebracht werden sollten. Auch dieser Vorschlag schloß mit den Worten: „um auf solche Weise das Princip einer völligen Parität festzuhalten."

2. Ein Abgeordneter der Städte (Num. 2): Nach den Gesetzen vom 5. Mai 1806, 15. Sept. 1807, 30. Dec. 1809 und 14. Febr. 1810 mußten bisher auf dem linken Rheinufer die Cultuskosten aufgebracht werden: a) zuerst aus den Mitteln der Kirchenfabrik; b) wo diese nicht zureichten aus dem Gemeinde-Vermögen; c) wo Beides nicht ausreichte, durch Umlage auf persönliche und Mobilar- jetzt Classen- und Grundsteuer.... Nach dem neuen Entwurfe sollen diejenigen Summen, welche bei Publication des Gesetzes sich auf dem Gemeinde-Etat befinden, so lange das Bedürfniß dazu fortdauert, auch ferner von den Communen geleistet werden. Hiernach wird nun in Zukunft alles, was bei Verkündigung des Gesetzes nicht im Gemeinde-Budjet für Cultuskosten enthalten ist, alles, was durch eine vermehrte Bevölkerung oder durch sonstige Verhältnisse erforderlich sein wird, nicht mehr von der Civil-Gemeinde, sondern von den einzelnen Parochianen aufgebracht werden müssen. Keine katholische oder auch protestantische Gemeinde, wenn sie auch noch so viele Communalmittel besitzen, werde diese mehr in Anspruch nehmen können. Wird das schon in Bezug auf die zur Ausübung des Gottesdienstes nothwendigen laufenden Ausgaben sehr nachtheilig sein, welche verderbliche Folgen wird es haben, wenn kostspielige Anschaffungen für Kirchen-Paramente gemacht, wenn größere Reparaturen oder gar Neubauten von Gottes- und **Pfarrhäusern** ausgeführt werden sollen!

3. Ein Abgeordneter der Ritterschaft (Num. 5): „Er stimme mit dem von der Minorität des Ausschusses niedergelegten Vorschlage, indem der Gesetzentwurf bei der betreffenden Bestimmung [über die Fortdauer etatsmäßiger Zuschüsse] anscheinend nicht an Zuschüsse zu den gewöhnlichen Cultuskosten, sondern zu Bauten u. dgl. gedacht habe."

4. Ein Abgeordneter der Ritterschaft (Num. 12): Am Schlusse des Gesetzentwurfs sei die Absicht ausgesprochen, die bürgerliche Gemeinde von allen künftigen kirchlichen Lasten zu befreien. Die meisten neuen Kirchen und Pfarrhäuser, welche seither gebauet worden, seien aus der Gemeindecasse bezahlt, denn es würde unmöglich gewesen sein, solche Bauten auszuführen, wenn man die einzelnen Confessionsglieder einseitig dazu herangezogen hätte.

5. Ein Abgeordneter der Ritterschaft (Num. 18): Da er der Meinung sei, daß das neue Gesetz auf Parität beruhe, so erlaube er sich zu bemerken, daß seines Erachtens nichts geeigneter

Digitized by Google

sei, den Frieden in einem Orte zu stören, als wenn bei Bauten an Kirchen und Pfarrhäusern diejenigen, die nicht zu der betreffenden Confession gehören, zu den Kosten beitragen sollten. . . . Er stimme daher für größtmögliche Absonderung der Confessionen in allem, was Geldangelegenheiten für Kirchen und **Pfarrbauten** betreffe."

6. Ein Abgeordneter der Ritterschaft (Num. 27) schlägt folgendes Amendement vor: Tritt in Zukunft das Bedürfniß neuer oder erhöhter Ausgaben zu kirchlichen Zwecken ein, so wird, insofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen, zunächst das vorhandene Gemeindevermögen und in [dessen] Ermangelung die Steuerpflichtigkeit der Einwohner, beides nach Maaßgabe der in dem Pfaarbezirk wohnenden Confessionsgenossen, in Anspruch genommen.

(Sitzung vom 1. Juli 1843.)

7. Der Referent (Num. 36) wiederholt den so eben formulirten Antrag (Num. 27) als nunmehrigen einstimmigen Antrag des Ausschusses.

8. Ein Abgeordneter der Städte (Num. 40): Er müsse sich wiederholentlich dagegen aussprechen, daß das Gemeindevermögen, in sofern es das Kapitalvermögen betreffe, angegriffen werden dürfe. Er habe aber nichts dagegen, wenn z. B. Extra-Holzschläge u. dergl. verwendet würden; im erstern Falle würde das Gemeindevermögen ganz absorbirt werden und die Gemeinde ihre Revenuen verlieren.

9. Der Referent (Num. 42): Er bemerke, daß dieser Fall häufig vorgekommen sei; wolle man sich bei großen Hauptreparaturen oder Neubauten auf die Revenuen beschränken, so würde es unmöglich sein, sie auszuführen. Daher werde man immer genöthigt sein, entweder Capitalanleihen zu machen, oder das Capitalvermögen anzugreifen, um dergleichen großen Bedürfnissen genügen zu können.

10. Derselbe (Num. 44): „Auf Schulen könne hier keine Anwendung gemacht werden, diese gehören in das Gemeindebüdjet.

11. Ein Abgeordneter der Ritterschaft (Num. 49): Was die Sache betrifft, daß bei Mangel an Kirchenvermögen das Gemeindevermögen in Anspruch genommen werden könnte, erlaube er sich zu bemerken, daß hierdurch in Gemeinden, wo eine gemischte Bevölkerung sich befinde, leicht Reibungen entstehen könnten. Er werde zu dieser Bemerkung durch die Verhältnisse seines Wohnorts veranlaßt, wo in wenigen Jahren die Vergrößerung der evangelischen Kirche und der Neubau eines Pfarrhauses nöthig sein werde; da sonst kein Kirchenvermögen vorhanden sei, so würde zuerst das vorhandene Gemeindevermögen in Anspruch genommen werden, welches, da die evangelische Gemeinde im Verhältniß zu der katholischen in großer Minorität sei, auf letztere einen unangenehmen Ein-

Digitized by Google

druck machen würde, weshalb es zweckmäßiger wäre, in solchem Falle jeder Confession ihren ratirlichen Antheil an dem Gemeindevermögen zu überweisen."

C. Motive der amtlichen Erklärung der Stände.

[Verhandlungen S. 372] „Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Euer Majestät haben Allergnädigst geruht, den getreuen Rheinischen Ständen den Entwurf einer Verordnung, die Aufbringung der Kultuskosten auf dem linken Rheinufer betreffend, zur Begutachtung vorlegen zu lassen, und ist derselbe von ihnen mit der Sorgfalt geprüft worden, welche die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und die Pflicht der getreuen Stände erforderte. Bei der darüber stattgehabten gründlichen und gewissenhaften Prüfung wurde es allgemein anerkannt, daß die verschiedenartige Interpretation der Gesetze vom 30. December 1809, und 14. Februar 1810 in Beziehung auf den Begriff von „Commune" und „Habitans de la Paroisse" so in einigen Regierungsbezirken der auf dem linken Rheinufer gelegenen Landestheile stattgefunden hat, es nothwendig und wünschenswerth machen, daß diese Zweifel gehoben, und für die Folge zur Aufbringung der Kultuskosten beider Konfessionen eine feste Norm aufgestellt werden möge. Im Allgemeinen war man indessen darüber einverstanden, daß die Civil-Communen nicht allein fortfahren sollten, die gegenwärtig auf dem Etat befindlichen Beiträge zu leisten, sondern daß sie auch in Zukunft weitere Zuschüsse zu gewähren verbunden sein sollten, wenn es das Bedürfniß erfordere, und ihr Patrimonial-Vermögen hierzu Mittel an die Hand giebt, denn was die Kirchen im Allgemeinen und insbesondere die katholischen Kirchen betrifft, so haben diese einen großen Theil ihrer Güter und ihres Einkommens durch die von der Fremdherrschaft bewirkte Einziehung derselben verloren; sie haben ferner durch das Gesetz vom 21. August 1810 viele Gemeinde-Kapitalien eingebüßt, und sind zum Ersatz lediglich auf die Kräfte der bürgerlichen Gemeinde verwiesen worden, welche also in Zukunft ganz von dieser Verbindlichkeit zu befreien, um so unbilliger sein würde, als Neubauten, große Reparaturen und kostspielige Anschaffungen auszuführen, ohne Beihülfe der Commune, in vielen Gegenden gar nicht möglich sein würde."

Die getreuen Stände erkannten ferner an: daß da, wo die Communalmittel in Anspruch genommen werden, das Prinzip der völligen Parität beider Confessionen festgehalten werden müsse, und zu dem Ende dort, wo verschiedene Confessionen bestehen, jeder derselben ihr ratirlicher Antheil zu überweisen sei. Falls ausserdem noch Steuer-Umlagen erforderlich sein sollten, so sollen dieselben sich nur auf die Einwohner und Grundbesitzer des Parochial-Bezirks erstrecken, welche der betreffenden Confession angehören.

Digitized by Google

[S. 373] Die treu gehorsamen Stände erlauben sich daher das fragliche Gesetz mit den ihnen nothwendig geschienenen Abänderungen, und welches in seiner neuen Fassung also lautet: [s. oben S. 2. 3]. . . . . Eurer Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung vertrauungsvoll vorzulegen.

Wie ersterben ꝛc. ꝛc.

Düsseldorf den 11. Juli 1843.

D. Motive des Staatsrathsgutachtens[9].

[S. 42. 43] „Die französischen Gesetze Art. 37, Num. 4 des Decrets vom 30. December 1809 und ein Decret vom 6. November 1813 widersprechen einander, indem das erstere die Pfarrhäuser den Gebäuden zuzählt, deren Unterhaltung zunächst dem Kirchenvermögen obliege, das letztere dagegen [art. 13. 21] ausspricht, daß der Pfarrer die kleinen Reparaturen zu tragen habe, alle übrigen die Commune (Civilgemeinde). Der Minister der geistlichen Angelegenheiten hält dafür, daß es einer solchen Bestimmung (über das Verhältniß der Civilgemeinde und Kirchenfabrik), worüber auch die Stände nicht gehört seien, nicht bedürfe; dies kann dahin gestellt bleiben" u. s. w.

„Dagegen müssen die Worte: „„bei Ermangelung eines hinreichenden Einkommens der Kirchenfabrik"" als überflüssig beseitigt werden da die Zuschüsse von der Fortdauer des Bedürfnisses abhängen, und ein solches bei hinreichenden Kirchenmitteln überhaupt nicht denkbar ist."

IV. Der Inhalt des Gesetzes.

A. Unbestrittene Puncte.

1. Das Gesetz beginnt im §. 1 mit Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen kirchlichen Bedürfnissen. Die ersten werden hier als jährlich wiederkehrende bezeichnet; die Motive des Gesetz-Entwurfs zählen sie vollständiger auf, und rechnen dahin:

„Die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für die gewöhnlichen Bedürfnisse der gottesdienstlichen Feier, für Instandhaltung der heiligen Geräthschaften, für die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener, und für die laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude."

---

9) Nach den in Zarncke's literar. Centralblatt 1859. S. 463. 64 mitgetheilten Auszügen. Das Original habe ich mir bisher nicht verschaffen können.

Digitized by Google

Für außerordentliche Bedürfnisse sind nach dem Text des §. 1. die nicht jährlich wiederkehrenden zu halten; die Motive bezeichnen sie genauer als außerordentliche Ausgaben für Haupt-Reparaturen und Neubauten. Dieser, in den Motiven öfter wiederkehrende Ausdruck (z. B. oben S. 6. 12) entspricht genau dem französischen: grosses réparations ou réconstructions, welcher den réparations d'entretien, und bei Pfarrwohnungen insbesondere den réparations locatives, réparations de menu entretien entgegengesezt wird, d. h. denjenigen, die dem Einmiether oder dem als Einmiether zu betrachtenden Pfarrer obliegen.

Code civil art. 605. 606. 1754. . . 1756.

Französische Decrete vom 30. Dec. 1809 art. 41. 44. 46. num. 4. (Hermens II. S. 430. . . 432),
vom 14. Febr. 1810 art. 4 (oben S. 14),
vom 6. Nov. 1813 art. 21 (Hermens II, 559).

2. Die practische Bedeutung dieses Unterschiedes ist nach §. 2. 3. 6. des Gesezes darauf beschränkt, daß die confessionelle Sonderumlage für außerordentliche kirchliche Bedürfnisse erst dann eintreten soll, wenn es nicht möglich ist dieselben aus dem Kapitalvermögen der Civilgemeinde zu bestreiten, während für die ordentlichen Bedürfnisse diese directe Haftung des Gemeindevermögens gar nicht eintrit.

3. Auch die confessionelle Sonderumlage soll unterbleiben, wenn die kirchlichen Ausgaben der einen oder der anderen Gattung bereits in den Etat der Civilgemeinden aufgenommen sind, Diese bereits beschlossenen etatmäßigen Zuschüsse sollen vielmehr auch ferner gewährt werden, sofern sie nicht durch veränderte Umstände entbehrlich werden.

4. Bei der Frage: ob actives Gemeindevermögen vorhanden sei, sollen die Capitalschulden der Gemeinde abgerechnet, die zu öffentlichen Gemeindezwecken bestimmten Grundstücke nicht mitgerechnet werden. Dagegen soll die Nothwendigkeit, statt der bisherigen Erträge des zu verwendenden Capitalvermögens neue oder erhöhte Gemeindesteuern umzulegen, den Anspruch an das Gemeindevermögen nicht ausschließen.

Digitized by Google

5. Findet eine solche Capitalverwendung wegen eines kirchlichen Bedürfnisses statt, so soll zugleich nach der Seelenzahl diejenige Summe ermittelt und festgestellt werden, welche der Parität wegen für die andere Confession zu Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses vorzubehalten ist. Dieser Betrag bildet bis zu seiner Verwendung eine auf dem Gemeindevermögen haftende unverzinsliche Schuld.

B. Mängel und Mißverständnisse.

1. Als sehr bedenklich, und mit dem Grundprincip des neuen Gesezes unvereinbar, hat die Vorschrift sich erwiesen, auch die auswärts wohnenden Grundbesizer zu den confessionellen Sonderumlagen mit heranzuziehen. Eine Parochialsteuer kann consequenterweise auch nur von den Parochianen getragen werden; und so ungern man auch sich entschließen mogte, die bisherigen Hülfsquellen für kirchliche Bedürfnisse zu schwächen, so durfte man doch bei dieser Steuer die Forensen nicht anders behandeln, als die Juden und die Mitglieder anerkannter Dissidentengemeinden, deren Befreiung nach beiden Seiten hin sich doch wohl von selbst versteht. — Die Folgen jener Inconsequenz sind denn auch nicht ausgeblieben: einerseits Schwierigkeiten einer gerechten Ermittelung der auf die Forensen fallenden Antheile (der activen wie der passiven, s. unten Num. 4), und andererseits schlimme Händel mit manchen Forensen, die vielleicht zu freiwilligen Beiträgen für ihre Confessionsgenossen gern bereit waren, aber durch die zwangsweise Aufbürdung, wohl gar des größten Antheils an diesen Steuern, erbittert und mit der Gemeinde entzweit wurden.

2. Auf der anderen Seite war es ein Irrthum, wenn bisher manche Civilgemeinden, die kein verwendbares Capitalvermögen besaßen, sich aus diesem Grunde den kirchlichen Ansprüchen ganz entziehen, und die Kirchenverwaltungen oder wohnungsbedürftigen Geistlichen mit ihren gerichtlichen Klagen direct an die steuerpflichtigen Confessionsgenossen verweisen wollten. Das Gesez hat diese Befreiung nicht ausgesprochen, und sie würde auch schon unvereinbar sein mit dem Recht und der Pflicht der

Digitized by Google

Gemeindeverwaltungen, das Maaß der geforderten Zuschüsse zu prüfen und mit dem wirklichen Bedürfnis, so wie mit der Steuerkraft der Eingepfarrten in Einklang zu bringen. In dieser Beziehung hatte schon die französische Gesezgebung einer übereilten Ueberbürdung des Communalvermögens und der Steuerpflichtigen vorgebeugt[10]; jezt aber trit die Aufgabe einer amtlichen Repartition der Sonderumlagen und Kapitalzuwendungen hinzu, für die es auch noch besonderer, unter Num. 4 zu erwähnender Garantien bedürfen kann.

Indessen versteht es sich von selbst, daß eine solche Mitwirkung der Communalbehörde nur da einzutreten hat, wo sie gefordert wird. Sie muß gefordert werden bei den Bedürfnissen der katholischen Kirchen, weil die katholischen Parochien keine innungsmäßigen Corporationen bilden, welche das Recht der Selbstbesteuerung zu üben vermögten, und weil eben so wenig die Kirchenfabrikverwaltungen zur Ausschreibung von Kirchensteuern befugt sind. Sie kann gefordert werden, kann aber auch hinwegfallen bei den evangelischen Gemeinden, weil diese namentlich in der Rheinprovinz zur Selbstbesteuerung berechtigt sind, und es begreiflicherweise in der Regel vorziehen werden, auf diesem Wege sich ohne Dazwischenkunft der Communalbehörde zu helfen. Aber wohlverstanden: sie kann hinwegfallen, d. h. nur, so lange die Interessen der evangelischen Gemeinde nicht wesentlich darunter leiden. Denn wenn z. B. es nicht zu vermeiden wäre, auswärts wohnende Grundbesizer evangelischer Confession mit heranzuziehen, oder den Credit der Civilgemeinde zu Hülfe zu nehmen, um über eine größere, allmählig wieder zu tilgende Kapitalsumme verfügen zu können, so würde das Selbstbesteuerungsrecht der evangelischen Parochie nicht mehr ausreichen, sie würde sich mit der katholischen in gleicher Lage befinden, und sich an die Civilgemeinde zu wenden haben.

3. Ein höchst zweifelhafter Punkt bleibt aber der so eben schon beispielsweise berührte: kann die Civilgemeinde auch zu Vor-

10) Namentlich im Dekret vom 30. Dec. 1809 art. 93. .. 103 und in den vorausgegangenen Gesezen, oben S. 10. . . 14.

Digitized by Google

schüssen für die kirchlichen Bedürfnisse genöthiget werden, oder ist sie nur verpflichtet, die verlangten Zuschüsse abzuliefern, nachdem sie dieselben im Wege der Sonderumlage eingezogen hat? Nach dem Buchstaben des Gesezes ist gewiß nur das leztere anzunehmen; soll aber nicht gerade das eintreten, was die im Jahre 1843 versammelten Provinzialstände am meisten von dem neuen Gesezе befürchteten: die Unmöglichkeit, größere Bauten für kirchliche Zwecke zu Stande zu bringen, so muß man der Civilgemeinde auch da, wo sie kein Capitalvermögen besizt, die Anstrengung ihres Credits oder ihrer augenblicklichen Cassenbestände zumuthen, um der Parochie durch ein geborgtes, allmählig von den Confessionsgenossen zu amortisirendes Capital zu Hülfe zu kommen. Eine Ungerechtigkeit würde hierin nur dann liegen, wenn diese Amortisation nicht auch die Zinsen des vorgestreckten oder aufgeborgten Capitals mit umfaßte, oder wenn man der Civilgemeinde die erforderlichen, und wenigstens bei Pfarrhäusern sehr wohl möglichen Sicherheiten für die allmählige Wiedererstattung (durch Pfandrecht oder Eigenthumsvorbehalt) versagen wollte. Das Opfer, welches die leztere schon dadurch bringen wird, daß sie einstweilen ihren Credit oder die Steuerkraft der nicht betheiligten Confessionsgenossen mit anstrengen muß, darf im Vergleich zu den höheren kirchlichen Interessen nicht allzuhoch angeschlagen werden. Aber besser wäre es allerdings, wenn das Gesez diesen Punkt ausdrücklich geregelt hätte[11].

4. Als entschiedene Lücke des Gesezes ist ferner der Mangel an hinreichenden Garantien für die Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen, insbesondere für die richtige Repartition der beiderseitigen Ansprüche an das Kapitalvermögen der Civilgemeinden zu bezeichnen. Nur an sehr wenigen Orten des linken Rheinufers ist das numerische Verhältnis der beiden Confessionen ein

11) Wäre hier blos von Pfarrwohnungen und nicht auch von Kirchenbauten die Rede, so würden schon in der französischen Gesezgebung andere Auswege geboten sein. Denn diese verpflichtet die Civilgemeinden nur alternativ zur Beschaffung eines Pfarrhauses, oder eines „logement“ oder einer Wohnungsentschädigung; und für die lezteren bedarf es ja keines Capitalaufwandes. Ueber das Eigenthum oder Pfandrecht an Pfarrhäusern ist noch unten weiter zu reden.

Digitized by Google

ziemlich gleiches; das vorwaltende numerische Uebergewicht der einen Confession aber kann sehr leicht auch auf die Beurtheilung der factischen Fragen zurükwirken. Darf man, wenn die entschiedene Minorität mit Ansprüchen an das Gemeindevermögen für kirchliche Zwecke hervortrit, der Majorität die rechte Bereitwilligkeit zutrauen, das kirchliche Bedürfnis, oder auch das Dasein eines angreifbaren Kapitalvermögens anzuerkennen? Wird man die Feststellung der beiderseitigen Raten nicht oft als zwecklos verschieben und zulezt vergessen? Wird man sich, wenn es zur Berechnung derselben kommt, nicht lieber mit Präsumtionen zu Gunsten der Majorität begnügen, als in das Detail schwer zu ermittelnder Vorfragen vertiefen? Welche Communalbehörde wird geneigt sein, der Confession auswärts wohnender Grundbesizer strenge nachzufragen, wie manche wird die Abrechnung der Juden und Dissidenten, deren das Gesez nicht ausdrücklich gedacht hat, vergessen! Die Erfahrung lehrt es täglich, daß viele diasporatisch lebende Evangelische, ohne ihren Glauben zu verleugnen, doch als solche nicht bemerkt zu werden wünschen. Besorgt für ihre sociale Stellung oder für ihre bürgerliche Nahrung, bedroht mit unerwünschten Abgaben an eine weit entlegene evangelische Pfarrkirche, sind sie es gern zufrieden, wenn der Ortsbürgermeister die hergebrachte Angabe: „Keine Evangelische" in den Bevölkerungslisten möglichst lange festhält. — In Fällen dieser und ähnlicher Art hat das neue Gesez sich wenig bewährt. Besser könnte es nur werden, wenn bei solchen Verhandlungen die amtliche Zuziehung beiderseitiger Vertreter, etwa der Kirchmeister, noch besser vielleicht, wenn für wichtigere Fälle die des katholischen Landdechanten und des evangelischen Superintendenten verordnet würde [12].

5. Endlich ist von katholischer Seite noch gerügt worden, daß das Gesez weder den Fall vorhergesehen habe, wenn mehrere Civilgemeinden zu einer Parochie, noch auch den, wenn mehrere

12) Sollte, was wir noch nicht fürchten wollen, die regelmäßige Anwendung des Gesezes auf katholische Pfarrwohnungen wirklich verhindert werden, so würde es um so mehr zur Prüfung der jedenfalls übrig bleibenden Ausnahme (unten Note 15) stets einer sorgsamen sachkundigen Prüfung bedürfen.

Digitized by Google

Parochien zu einer Civilgemeinde gehören. Der erste Fall wär wenigstens früher im französischen Rechte einigermaßen bedacht worden[13]; der zweite wohl deshalb nicht, weil das französische Recht nach den organischen Artikeln von 1802 (art. 60) in der Regel auf jeden Friedensgerichtsbezirk nur eine Parochie gerechnet hatte. In Rheinpreußen aber, wo inzwischen die ehemaligen Succursalen und annexen Kirchen meistens wieder zu wahren Parochien geworden sind, hätten die Folgen dieser Aenderung allerdings nicht unbeachtet bleiben sollen; und gewiß ist es der Billigkeit durchaus entsprechend, wenn den größeren, mehrere Parochien umfassenden Städten zwar nicht befohlen, aber doch gestattet würde, bei erforderlichen Sonderumlagen alle diese Parochien als confessionelle Einheit gleichmäßig zu behandeln. Der Stadt Aachen ist dies von der dortigen Regierung schon jezt gestattet, der Stadt Bonn dagegen von der Regierung zu Cöln versagt worden, weil es freilich dem Buchstaben des Gesezes vom 14. März 1845 zuwiderläuft[14].

Wie etwa den bisher gerügten Mängeln des Gesezes durch ein Ergänzungsgesez abgeholfen werden könnte, das soll am Schlusse dieser Schrift angegeben werden. Vorher aber haben wir uns mit unserem Hauptgegenstande: mit der Anwendung des Gesezes auf Pfarrhäuser, zu beschäftigen.

C. Die Pfarrhäuser überhaupt.

Die neuesten Untersuchungen haben es, mit Hülfe archivalischer Aufschlüsse, sehr glaubhaft gemacht, daß die französische Gesezgebung niemals die Absicht hatte, die Kirchenfabriken allgemein mit Beschaffung und Unterhaltung der Pfarrhäuser zu belasten, daß sie vielmehr diese Last ihnen nur in so weit aufgebürdet hat, als sie seit der Revolution in den Besiz von Gebäuden supprimirter Kirchen und Pfarreien gelangt waren[15]. Dem ent-

13) Fabrikengesez vom 30. Dec. 1809 art. 102. Gesez vom 14. Febr. 1810 art. 4. (oben S. 14. 18.)

14) vgl. Hüffer die Verpflichtung u. s. w. S. 86 ... 89. 105 ... 108.

15) Ueber diesen Specialfonds für Pfarrhäuser, s. französ. Decret vom 30. Mai 1806 (Hermens II, 356. 357) art. 1: Les églises et presbytéres qui, par suite de l'organisation ecclésiastique, seront suppri-

Digitized by Google

sprechend sind, nach der jezt vorwaltenden Terminologie, die Civilgemeinden in der Regel principaliter, ausnahmsweise aber nur subsidiär zur Beschaffung und Ausbesserung der Pfarrhäuser beider christlicher Confessionen verpflichtet.

Aber die französische Gesezgebung war durch ihre eigene Schuld in diesem Puncte nicht so verstanden worden; denn das s. g. Fabrikendecret vom 30. Dec. 1809 verordnete, seinem Wortlaute nach, nicht nur in den Artikeln 92. 93. 94, sondern in Ansehung der Reparaturen auch im Art. 37 num. 4 das Gegentheil, indem es allgemein die Verpflichtung der Kirchenfabrik voranstellte, die der Civilgemeinde aber theils gar nicht erwähnte[16], theils nur als suppletorisch bezeichnete[17]. — Daher ist denn in Frankreich auch jezt noch die Lehre von der blos subsidiären Verpflichtung der Civilgemeinden die praktisch geltende, namentlich nach den Erklärungen des Staatsraths und des Ministeriums

---

més, font partie des biens restitués aux fabriques, et sont réunis à celles des cures et succursales dans l'arrondissement desquelles ils seront situés. Ils pourront être échangés, loués ou aliénés au profit des églises et des presbytères des chef-lieux. art. 4. Les produits des locations ou aliénations des églises, et les revenus des biens pris en échange, seront employés soit à l'acquisition des presbytères ou de toute autre manière, aux dépenses du logement des curés et desservans dans les chefs-lieux de cure ou succursale où il n'existe pas de presbytère. — So lange man die späteren französischen Gesezе dahin verstand, daß dadurch das Fabrikvermögen allgemein mit Beschaffung der Pfarrwohnungen belastet worden sei, hatte man keine Veranlassung, sich der speciellen Vorschrift vom Jahre 1806 zu erinnern; jezt ist sie wieder von großer Bedeutung. vgl. auch Hermens IV, S. 904. Hüffer S. 10. 11. 17.

16) So im Artikel 37. Derselbe lautet, so weit er hieher gehört: „Les charges de la fabrique sont... 4°. De veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pourqu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est reglé au paragraphe III.“ In diesem §. 3. aber werden zwar art. 44 die réparations locatives (de menu entretien, s. oben S. 32) dem Pfarrer aufgebürdet, die übrigen Unterhaltungskosten aber wurden der Kirchenfabrik weder abgenommen, noch auch auf den Fall eines vorhandenen Specialfonds für Pfarrhäuser (Note 15) beschränkt. Erst das Decret vom 6. Nov. 1813 übertrug sie gelegentlich auf die Civilgemeinden, indem es art. 21 verfügte: „Les curés ne sont tenus, à l'égard du presbytère, qu'aux réparations locatives, les autres étant à la charge de la commune.

17) s. oben S. 16.

Digitized by Google

aus den Jahren 1839, 1848 und 1849[18], obwohl die Gerichte 1837 und der Staatsraths-Referent Cornudet im April 1848 sich in Ansehung der Pfarrwohnungen für das Gegentheil ausgesprochen hatten[19]. Ebenso hatte in Preußen bis zum Jahre 1847 dieselbe Lehre entschieden das Uebergewicht, vielleicht am entschiedensten seit jenen französischen Declarationen von 1839; und die entgegengesezte, früher nur sehr vereinzelt oder zweifelnd auftretende Ansicht gewann erst an Zuversicht, als der Cassationshof zu Berlin am 15. Mai 1847 ein, in diesem Sinne bereits am 28. Nov. 1843 ergangenes Urtheil des Landgerichts zu Trier — in der Sache von Bleialf — wiederhergestellt hatte[20]. Seitdem hat der vielbesprochene Prozeß der Gemeinde Hackenbroich in den Jahren 1857 und 1858 auch den Appellationshof zu Cöln veranlaßt, seine frühere Ansicht zu ändern; und die Motive seines Urtheils finden sich jezt in der Hüffer'schen Schrift nicht nur vervollständigt, sondern es ist ihnen auch noch das von Cornudet aus dem französischen Staatsrathsarchiv geschöpfte Argument hinzugefügt worden. Es ist nemlich jezt erwiesen, daß die Artikel 92 und 93 des s. g. Fabrikendecrets vom 30. Dec. 1809 nur durch ein späteres Redactionsversehen ihre, so entschieden gegen die Kirchenfabriken sprechende Fassung erhalten haben[21].

Allein wenn wir uns rühmen wollen, die französische Gesezgebung gründlicher zu verstehen, als die Franzosen selber, so haben wir um so mehr uns zu hüten, daß nicht zugleich unsere eigenen einheimischen Gesezе verkehrt interpretirt werden. Und dennoch ist dies, nach meiner festen Ueberzeugung, dem Gesezе vom 14. März 1845 nach zwei Seiten hin widerfahren. Nachdem man bisher der Ansicht angehangen hatte, als habe dieses Gesez jedenfalls die etwanigen principalen Verbindlichkeiten der Civilgemeinden aufgehoben, ist man jezt dem entgegengesezten Irthum ver-

18) Hüffer S. 28... 32.
19) Hüffer S. 25... 28. 90... 96.
20) Hermens Handbuch der Staatsgesezgebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer Bd. IV. 1852. S. 896... 922. Hüffer S. 33... 36.
21) Hüffer, S. 97... 104. 73... 83. 18... 20.

Digitized by Google

fallen, als habe dieses Gesez diese Verbindlichkeiten von seinen Vorschriften ausnehmen wollen. Beide Meinungen widerlegen sich aus einem und demselben Grunde: die Urheber des Gesezes wußten gar nicht, daß es noch Fälle einer s. g. principalen, rein gesezlichen Verpflichtung der Civilgemeinden für Cultuskosten gebe; darum konnten sie weder daran denken solche Fälle aufzuheben, noch auch daran, dieselben von dem neuen Gesetze auszunehmen.

Der Ersten dieser beiden Meinungen haben jezt die gerichtlichen Entscheidungen in der Sache Hackenbroich widersprochen[22]. Dafür war aber die zweite Ansicht schon in den Motiven dieser Urtheile, und mehr noch in der Hüffer'schen Schrift im Keimen begriffen, und ihre Frucht liegt uns gereift in den Verfügungen über den Pfarrhausbau von S. Gereon vor Augen. Sie ist es, gegen die wir uns zu wenden haben.

Versuchen wir vor Allem, den Gegensaz der beiderseitigen Ansichten möglichst zu präcisiren.

Die Ansicht, die ich mit voller Zuversicht zu vertreten denke, geht dahin:

> Das Gesez von 1845 hat an den Rechten der Kirchen und der Pfarrer gegen die Civilgemeinden auch in Ansehung der Pfarrwohnungen nichts geändert; aber es hat, so wie in Ansehung der Cultuskosten überhaupt, so auch in Ansehung der Pfarrwohnungen, einen neuen, auf confessionelle Parität berechneten Aufbringungsmodus vorgeschrieben.

Die Meinung dagegen, die ich als verderblich bekämpfen muß, läßt sich, abgesehen von ihren besonderen Wendungen gegen die evangelische Kirche (s. unten unter D), vorläufig nur dahin ausdrücken:

---

22) Nicht die schon als ganz gleichartig bezeichneten Urtheile vom Jahre 1843 bis 1847 in Sachen Bleialf; denn diese mußten das erst in der Zwischenzeit ergangene Gesez von 1845 noch ignoriren. Ebenso hat bisher der Cassationshof noch gar keine Veranlassung gehabt, sich über diese wichtige Frage auszusprechen.

Digitized by Google

Das Gesez von 1845 redet garnicht von den s. g. principalen Verpflichtungen der Civilgemeinden, also auch nicht von Pfarrwohnungen, so weit diese nicht etwa den Gegenstand einer blos subsidiären Verpflichtung bilden. Dieser leztere Fall trit aber, abgesehen von den Wohnungen evangelischer Pfarrer, nur denjenigen katholischen Kirchenfabriken gegenüber ein, welche im Besize eines Specialfonds für Pfarrhäuser, d. h. im Besize von Gebäuden supprimirter Kirchen oder Pfarreien, sind oder gewesen sind.

Verderblich nenne ich diese Ansicht besonders, weil sie die heilsamen Wirkungen des Gesezes vereitelt, und zugleich zum Vorwand für eine entschiedene Ungerechtigkeit gegen die evangelische Kirche werden soll. Sie würde uns zwingen, Alles für Thorheit zu erklären, was in den Jahren 1843 bis 1845 für das Gesez geschehen, und von demselben erwartet worden ist. — Doch nun zur Widerlegung.

I. Zunächst können wir es schon nicht gelten lassen, daß die neueste Doctrin sich der Ausdrücke „principale und subsidiäre Verpflichtung" als correcter und althergebrachter Gegensäze bedient, gleich als wären sie auch schon den Gesezgebern vom Jahre 1845 ganz geläufig gewesen. Der Ausdruck principal ist incorrect, wenn er auf die Civilgemeinde bezogen wird, und den Worten unbedingt, absolut, direct entsprechen soll. Nur die Verpflichtung der Kirchenfabrik war eine principale zu nennen, so weit ihr die der Civilgemeinde wirklich als eine blos subsidiäre gegenübersteht; und auch nur für jene finde ich den Namen bereits in dem Rescripte des Cultusministers von Altenstein vom 7. Febr. 1828[23]. Gangbar ist er, so viel ich ermitteln konnte, erst geworden in dem Proceße Bleialf aus den Jahren 1843 bis 1847, und diesem Proceße darf es, bei den mannichfachen französisch-rheinischen Correspondenzen über diese

23) Hüffer S. 32. 33.

Rechtsfrage, auch vielleicht zugeschrieben werden, daß er im Jahre 1848 einmal auch von Cornudet gebraucht worden ist[24]. Jedenfalls steht es fest, daß es den Urhebern des Gesetzes von 1845, d. h. der Regierung sowohl wie den Ständen, noch nicht in den Sinn gekommen war, die Verpflichtungen der Civilgemeinden in dieser Weise zu classificiren.

Aber auch die neuere Doctrin ist nicht berechtigt, beiden Ausdrücken die Bedeutung zweier einander coordinirter Gattungen von Verpflichtungen beizulegen, da es außer der Beschaffung und Unterhaltung von Pfarrwohnungen gar keine, als principal zu bezeichnende Gemeindeverpflichtung giebt. Es war also unlogisch zu sagen: die Pfarrhausleistungen gehören zu den s. g. principalen Verpflichtungen der Civilgemeinden; man durfte nur sagen: die Communalverpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung einer Pfarrwohnung ist mitunter eine principale, mitunter eine subsidiare. Denn subsidiär wird dieselbe jedenfalls durch das Vorhandensein oder Sein-sollen des vorhin erwähnten Specialfonds für Pfarrwohnungen[25], also ganz unabhängig von den hernach zu erwähnenden evangelischen Pfarrhäusern.

II. Diese Vorbemerkungen werfen ein helleres Licht auf die eigentliche Meinung der Gesetzesurheber. Denn darüber werden wir doch einig sein, daß die Interpretation eines Gesetzes zunächst von dem ausgehen muß, was der Gesetzgeber wirklich gemeint hat, und nicht von dem, was er hätte meinen können oder meinen müssen, wenn er besser unterrichtet gewesen wäre. Hätte die Berathung der rheinischen Provinzialstände erst in diesem Jahre 1859, und nicht schon im Jahre 1843 statt gefunden, so würde sicherlich auch der Unterschied von s. g. principalen und von subsidiären Communalverpflichtungen nicht unerwogen geblieben sein; aber eben so sicher würde man auch dann

24) Hüffer S. 95. Gleich darauf (S. 96) nennt Cornudet es une obligation absolue, non subordonnée.

25) Dies ist entschieden anerkannt vom öffentlichen Ministerinm in der Sache Bleialf, bei Hermens IV. S. 904. 905; aber auch in der Hüffer'schen Schrift darf dem Mangel einer abermaligen Anerkennung dieses Ausnahmefalles auf den späteren Seiten derselben keine besondere Absicht untergeschoben werden.

Digitized by Google

für beide Arten Einen und denselben Aufbringungsmodus beschlossen haben, wenn man, wie wir nicht zweifeln, sich zum redlichen Streben nach confessioneller Parität noch eben so offen bekannt hätte, wie im Jahre 1843.

Der Beweis aber, daß man im Jahre 1843 sowohl zu Berlin als zu Düsseldorf die Verpflichtung der Civilgemeinden in Ansehung der Pfarrhäuser, ganz eben so wie die in Ansehung der Kirchen, nur als eine subsidiäre betrachtet hat, liefern die Verhandlungen theils durch den Mangel jeglicher Andeutung über einen etwa bestehenden Unterschied zwischen Kirchen und Pfarrhäusern, theils durch die häufigen Erwähnungen dieser lezteren ohne irgend eine Bemerkung, daß das Gesez sich dennoch nicht auf dieselben beziehen solle, theils endlich durch die ausdrüklichen Bezeichnungen der Pfarrhausverpflichtung als einer subsidiarischen. Ich erinnere nur an die erheblichsten Stellen der Vorverhandlungen, nemlich an folgende:

a) Aus den Motiven zum Regierungsentwurf:

S. 7 (oben S. 9): Abdruck des art. 72 der organischen Artikel, der sich lediglich auf Pfarrwohnungen bezieht;

S. 9 (oben S. 11): Abdruck des art. 1. des Decrets vom 5. Mai 1806, der sich gleichfalls nur auf Pfarrwohnungen bezieht.

S. 12 .. 17 (oben S. 14 ... 20): ausführliche Erörterung des Fabrikendecrets vom 30. Dec. 1809, mit vollständigem Abdruck des Chap. IV, also namentlich der Artikel 92. 93. 94. — immer mit der sorgfältigsten Erörterung des Streits über die Ausdrücke paroisse und commune, aber ohne alle, auch nur die entfernteste, Andeutung einer Controverse über die s. g. principale oder subsidiarische Natur der Verpflichtung; ja sogar mit folgender wörtlicher Aeusserung S. 15 (oben S. 18): „Der Inhalt dieser hier mitgetheilten vollständigen Vorschriften [des Chap. IV] läßt sich in folgendes Resultat zusammenfassen: Zunächst wird durch die Unterschrift [26] angedeutet und durch den Artikel I [92] be-

26) Ich habe diesen Druckfehler — nur Einen von Vielen — stehen lassen, so klar es auch ist, daß Ueberschrift gesagt sein sollte. In der

stimmt ausgesprochen, daß die communes, die bürgerlichen Gemeinden, **subsidiarisch, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht,** die Kosten der kirchlichen Bedürfnisse zu ergänzen verpflichtet sind. Die Artikel 93—98 beschäftigen sich ferner mit den Formen, in welchen das Bedürfniß der Kirche und die Unzulänglichkeit der Kirchenfabrik konstatirt wird, und wie weit der dabei interessirten bürgerlichen Gemeinde eine Mitwirkung zusteht."

„Ist die Unzulänglichkeit konstatirt, so tritt **subsidiarisch** die bürgerliche Gemeinde ein (art. 93). Die **Beihülfe** wird entnommen aus den revenus communaux (art. 98) u. s. w."

War es möglich, sich bestimmter über die durchweg, auch bei Pfarrhäusern, nur für subsidiarisch gehaltenen Verpflichtungen der Civilgemeinden auszusprechen? Und werden nicht Alle, denen der nur auf Parität zu gründende confessionelle Frieden der Rheinprovinz am Herzen liegt, mit mir es bedauern, daß grade diese Stelle der Motive in der neuesten wissenschaftlichen Bearbeitung der Frage ausgelassen wurde [27]?

b) Aus den Reden der Ständemitglieder: Hier wird es genügen, um Nachlesung der oben S. 27 .. 30 gegebenen Auszüge recht dringend zu bitten.

c) Aus den Motiven des Staatsraths: Nach den oben S. 31 gegebenen Auszügen hat auch der Staatsrath der Anwendung des Gesezes auf Pfarrhäuser gedacht, und dennoch später allgemein hinzugefügt: daß die Zuschüsse der Civilgemeinden von der Fortdauer des Bedürfnisses abhangen, und ein solches bei hinreichenden Kirchenmitteln **überhaupt** nicht denkbar ist.

III. Am wenigsten können wir über die Motive und die Zwecke des Gesezes im Zweifel sein: es sollte die confessionelle

Sache selbst kommt es, wie schon bemerkt, nicht auf die Frage an, wie weit die Motive des Regierungsentwurfs auf haltbaren exegetischen Gründen beruheten, sondern nur darauf; was damals die Meinung der Regierung gewesen sei.

27) Es sind daselbst S. 45 die Seiten 4 bis 19 der gedruckten Motive ganz überschlagen worden.

Digitized by Google

Parität dadurch herbeigeführt werden, daß für die Zukunft nach freier Entschließung, frei von allen aus der Vergangenheit entlehnten Rücksichten, das Princip zur gesetzlichen Anerkennung gebracht werde, daß die Bedürfnisse jeder Konfessionsgemeine von dieser allein und ohne Mitbelästigung der Bekenner einer anderen Konfession aufgebracht würden. Daß zu diesen Bedürfnissen die außerordentlichen Ausgaben für Hauptreparaturen und Neubauten gerechnet wurden, sagen die Motive gleich am Eingang, und es bedarf nach dem Vorhergehenden (S. 32 43) keiner neuen Widerlegung der bei Hüffer S. 59. 60 versuchten Argumentation, daß dabei nicht an Reparaturen und Bauten von Pfarrhäusern habe gedacht werden können, weil dieselben nicht als subsidiäre Verpflichtungen anzusehen seien. Schon der Eine Umstand, daß sie durch das Dasein eines Specialfonds zu subsidiären werden können (Note 15. 25), stößt dieses Argument über den Haufen. Wollte der Gesetzgeber sie dennoch ausnehmen, so konnte er gar nicht umhin, vielmehr sogleich zu sagen: „Hauptreparaturen und Neubauten der Kirchen"; denn eine dritte Gattung von Gebäuden hätte dann nicht mehr in Frage gestellt werden können. — Eben so unhaltbar bleibt (ebendaselbst) die Behauptung, daß der Verfasser der Motive durch den Ausdruck: „laufende Unterhaltung der kirchlichen Gebäude", die laufende Unterhaltung der Pfarrhäuser habe ausschließen müssen; denn die hier zum Beweise herangezogene Analogie der französischen Gesetzessprache (édifices du culte, pour les cultes, oben S. 12. 13?) ist jedenfalls viel schwächer, als die Erwägung, daß nach preußischem, dem Verfasser doch wohl ebenso nahe liegenden Rechte, die Reparaturkosten für Pfarrhäuser nach denselben Grundsätzen aufgebracht werden sollen, wie für die Kirchengebäude.[28] Damit soll jedoch nicht behauptet werden, daß der Verfasser wirklich auch an die laufenden Reparaturen der Pfarrhäuser gedacht habe; denn die Motive ignoriren das, erst später vom Staatsrath allegirte Decret vom

28) Allg. Preuß. Landrecht II, 11 §. 789. 790.

Digitized by Google

6. Nov. 1813 (oben Note 16), sie mögen also allerdings von der Voraussezung ausgegangen sein, daß die Civilgemeinde von diesen laufenden Reparaturkosten ganz befreiet bleibe, wenn nicht etwa dieselben bereits eine bleibende Position des Gemeinde-Etats bildeten.

Mag also immerhin der laufenden Pfarrhausreparaturen in den Motiven gedacht, mag ihrer vergessen sein; auf Hauptreparaturen und Beschaffung neuer Pfarrwohnungen mußte das Gesez berechnet sein, wenn es nicht als eine thörichte, zwecklose Spielerei erscheinen sollte. Wir haben ein Gesez vor uns, welches wenigstens in drei verschiedenen Instanzen gründlichst besprochen und erwogen worden ist, ein Gesetz, welches namentlich auch den Fall noch allgemein zu regeln bemühet ist, wenn eine Civilgemeinde für eine Hauptreparatur oder einen Neubau ein Darlehen aufzunehmen, und im Wege der Amortisation zu tilgen, oder sogar ihre Grundstücke zu veräußern gezwungen würde. Fälle dieser Art werden aber, wenn sie einmal für einen eigentlichen Kirchenbau eintreten, meistens mit eigenthümlichen, nicht voraus zu regelnden Umständen verbunden sein; es werden dann außer den vorhandenen Mitteln der Kirchenfabrik auch noch freiwillige Gaben aller Art erstrebt und erreicht werden, man wird sich einer unvermögenden Civil-Gemeinde gegenüber gedulden, und mit mangelhaften Localitäten nothdürftig zu behelfen wissen. Wie nun gar, wenn etwa über die Reparatur einer rheinischen Simultankirche Vereindarungen zu treffen wären? — Ganz anders bei den Pfarrwohnungen. Von Anfang an weniger solide gebaut, und doch einer ununterbrochenen Abnuzung unterworfen, sind sie viel öfter ein Gegenstand der Hauptreparatur, als die Kirchen; der fortschreitend gesteigerte Wohnungsluxus ändert den Maasstab auch über das, was man in diesem Puncte seinem Pfarrer anzubieten wagt; endlich mehrt sich die Zahl der Pfarrer und Pfarrgehülfen, also der Wohnungsbedürftigen, bei Weitem rascher, als die der neuen Gemeinden mit dem Bedürfniß einer neuen Kirche. Und grade für solche Fälle, von denen fast jede Gemeinde betroffen wird, hätte das Gesez nicht sorgen, es hätte das Princip der vollständigen Parität einer Ausnahme unterwerfen wollen, die mehr bedeutete

Digitized by Google

als die Regel? Sehen wir zu, welche positiven Gründe unseren Gegnern dafür übrig bleiben. Ich finde deren zwei, die noch nicht erwähnt worden wären.

IV. Als durchaus haltlos ist erstens noch das Argument zu beseitigen: das Gesez von 1845 wolle, wie die Motive auf das Bestimmteste wiederholten, die durch das Gesez vom 14. Februar 1810 verursachten Zweifel heben und an dessen Stelle treten. Es sei durchaus mit Rücksicht auf dasselbe verfaßt; die Anordnung der einzelnen Paragraphen und selbst manche Ausdrücke stimmten auffallend und wörtlich überein; dieses Gesez rede aber gar nicht von Pfarrhäusern [29]. — Allerdings wird dieses Gesez in den Motiven des Regierungsentwurfs von 1843 öfter erwähnt; auch der Text desselben findet sich, mit einer kurzen Erläuterung S. 10. 11 (oben S. 13. 14) wieder abgedruckt. Aber bei Weitem ausführlicher, namentlich S. 12—17 (oben S. 14 ... 20) handeln die Motive von dem Kirchenfabrikdecrete vom 30. Dec. 1809, welches auch überall neben, und meistens noch vor dem Gesez vom 14. Febr. 1810 erwähnt wird, und welches doch ganz gewiß von Pfarrwohnungen handelt. Und wo denn erklären die Motive „auf das Bestimmteste", an die Stelle des Gesezes vom Februar 1810 zu treten? Sie sagen S. 19. 20 (oben S. 23): Ein einfaches Zurückgehen auf den Sinn und die ursprüngliche Bedeutung der im Jahre 1810 ergangenen Gesezgebung ... erscheint daher nicht geeignet, eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Lösung der Aufgabe zu gewähren." Aber wenn diese Stelle gemeint wäre, — und eine andere, die leidlicher paßte, weis ich nicht heraus zu finden — so hätten wir von Neuem die fragmentarische Benuzung der Motive in der Hüffer'schen Schrift zu beklagen. Denn dieselben Motive heben S. 12 (oben S. 14) mit besonderem Nachdruck den Umstand hervor, daß auch das Decret vom 30. Dec. 1809 erst in dem darauf folgenden Jahre, und zwar einige Monate nach dem 14. Febr. 1810 ergangen sei; es gehörte also beides ganz gleichmäßig zur Gesezgebung des Jahrs 1810. Von einer Uebereinstimmung der Anordnung

29) Hüffer S. 61.

zwischen den Gesezen vom 14. Febr. 1810 und 14. März 1845 vermag ich nichts zu entdecken; und wenn man erwägt, daß die Motive, welche die Absicht dieser Uebereinstimmungen aussprechen sollen, sich gar nicht einmal auf den jezigen Text des neueren Gesezes, sondern nur auf den ersten ganz kurzen Entwurf desselben (oben S. 2. 3) beziehen, so mögte man sagen: hier kann an guten haltbaren Argumenten kein Ueberfluß gewesen sein.

V. Haltbarer erscheint nun freilich wohl zweitens die Berufung auf die dreimal in dem Gesezе wiederkehrenden Hinweisungen auf die präjudicielle Frage, ob die nachgewiesenen Bedürfnisse nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können.

In dem ursprünglichen Gesezentwurf war diese Bedingung nur einmal zu finden, und zwar als eine durchaus nothwendige, und zugleich in durchaus correcter Gestalt, nemlich in den Worten: „so weit sie nicht aus den Mitteln der Kirchenfabrik bestritten werden können." Denn es ist schon in der Hüffer'schen Schrift S. 57 ganz richtig bemerkt worden, daß das Nicht-können zugleich auch ein Nicht-dürfen bezeichnet; es hätte also bei demselben Ausdruk verbleiben können, auch wenn der Verfasser der Motive gewußt hätte, daß die Kirchenfabrik in der Regel für Pfarrhäuser gar nichts zu leisten verpflichtet sei.

Die Stände freilich substituirten dafür die Clausel: „in sofern die Mittel der betreffenden Kirchenfabrik nicht ausreichen"; und dadurch war allerdings der Fall des Nicht-Dürfens ganz ausgeschlossen. Aber wir wissen ja aus den Verhandlungen der Stände, daß es ihnen ebenso wenig eingefallen war, in diesem Stücke den Umfang des Gesezes zu beschränken, als etwa die Kirchenfabrik da zur Beschaffung oder Ausbesserung von Pfarrwohnungen zu verpflichten, wo das Gesez sie davon befreiete. Sie glaubten in diesem Puncte nur eine, durch ihre sonstigen Ergänzungsvorschläge nöthig gewordene, materiell ganz unerhebliche erst während der Debatten (oben S. 29 num. 6. 7) improvisirte Aenderung der Satzbildung vorzunehmen.

Digitized by Google

Und die Staatsregierung sollte nachträglich auf den Gedanken gekommen sein, aus dieser Aenderung des Wortlauts eine, der völligen Aufhebung sehr nahe kommende Beschränkung des ganzen Gesezes zu machen? Sie hat zunächst ihre eigene frühere Fassung der Clausel festgehalten, und dieselbe sogar zweimal gleichlautend wiederholt [30], nachdem die Berükſichtigung der Wünsche der Provinzialstände eine Spaltung des Gesezes in mehrere Säze zu erfordern schien; dadurch hat sich an der Bedeutung jener Clausel gewiß nichts geändert.

Aber freilich: die Regierung hat diesmal des Guten zu viel gethan, indem sie dem Gesezе im § 7 auch noch eine derogatorische Schlußclausel hinzufügte, welcher sie jene beschränkenden Worte, und zwar diesmal in der von den Ständen improvisirten Wendung, wieder einschaltete:

„Alle allgemeinen und besonderen Vorschriften über die Verpflichtung, die Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens aufzubringen, werden, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen zuwider laufen, hiermit außer Kraft gesezt".

Diese Worte bieten unseren Gegnern den eigentlichen und alleinigen Stüzpunct für ihre beschränkende Auslegung des ganzen Gesezes. „Was nicht außer Kraft gesezt ist, das ist fortwährend in Geltung", damit schien Alles gesagt, was überhaupt zur Rechtfertigung dieser Auslegung gesagt zu werden brauchte.

Es ist also das s. g. argumentum a contrario, mit dem wir es hier zu thun haben; d. h. mit einer Auslegungsmethode, die bekanntlich keineswegs immer untrüglich ist. Trüglich ist sie aber gewiß dann, wenn ihre Resultate grade das Gegentheil von dem ergeben, was nach anderen Gründen die Meinung des Gesezgebers gewesen ist. Wir wissen, was die Regierung, was die Stände in dem eigentlichen Gesezе gewollt hatten: volle Parität durch Sonderung der Ansprüche und der Umlagen, ohne beengende Rücksichten auf die Vergangenheit. Die derogatorische Schluß-

30) Im § 2: „welche weder aus dem Kirchenvermögen noch aus den nach § 1 von der Civilgemeinde zu leistenden Zuschüssen bestritten werden können." Gleichlautend im § 3: „insofern sie weder" u. s. w.

Digitized by Google

clausel konnte keine andere Bedeutung haben, als die einer erhöhten Bekräftigung der in diesem Sinne vorausgegangenen Bestimmungen, also eines nochmaligen Zeugnisses für den ernsten Willen, ganz unabhängig von dem bisherigen Rechte zu verfügen. Wie konnte nun aus eben dieser Bekräftigungsformel vielmehr eine revocatorische Clausel gemacht werden, durch welche das neue Gesez dem älteren Rechte wieder untergeordnet, ja wodurch gradezu widerrufen würde, was unmittelbar zuvor verordnet war? Es ist wahr: die Worte „in Ermangelung eines dazu ausreichenden Kirchenvermögens" waren überflüssig, wie die ganze Schlußclausel es war, wenn wir das Gesez richtig interpretiren; schon der Staatsrath hatte ihre Entbehrlichkeit monirt (oben S. 31); allein da eben dieses Monitum auch ein Zeugnis für die Art enthält, wie damals die bisher erwähnten französischen Gesetze allgemein verstanden wurden, so beweiset es zugleich, daß man entweder bei der schließlichen Redaction nur das Monitum übersah, oder daß man unbesorgt nach der Regel: „superflua non nocent", doch den Umfang der vorausgegangenen Bestimmungen in möglichster Kürze zu wiederholen wünschte, ohne gewahr zu werden, daß den verschiedenen Ausdrücken möglicherweise auch ein verschiedener Sinn untergelegt werden konnte. Jedenfalls beweiset aber auch dieser unbefangene Wechsel der Ausdrücke zwischen dem ersten Entwurf, dem Entwurf der Stände und den verschiedenen Stellen des Gesezes selber, daß man an die Möglichkeit allgemeiner rechtlicher Befreiungen des Kirchenvermögens bei Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse nicht gedacht haben kann. Eher mag man das Eintreten specieller Verpflichtungs- oder Befreiungsgründe, z. B. durch contractliche oder patronatische Verhältnisse, für möglich gehalten haben, etwa wie schon das Rescript der Ministers v. Altenstein vom 7. Febr. 1828 den Civilgemeinden vorbehalten hatte: eine principale Verpflichtung des Fabrikfonds oder eines Dritten ex speciali titulo nachzuweisen. [31]

31) Hüffer S. 33. Wie oft die Behörden in Berlin auf Fälle solcher Art Rücksicht zu nehmen hatten, das ergiebt sich theils aus den gesezli-

Digitized by Google

D. Die evangelischen Pfarrhäuser insbesondere.

Die bisher von mir bekämpften Ansichten ließen wenigstens den Ausweg der Reciprocität unangefochten, sie führten darauf hinaus, daß beiden Confessionen die Pfarrhäuser von der Civilgemeinde ohne Vorbehalt einer Sonderumlage beschafft werden müßten; und sie würden, wenn sie bei der Kirche S. Gereon zu Cöln wirklich in's Leben träten, sofort einen Sturm unzähliger evangelischer Pfarrgemeinden auf die Civilgemeinden zur Folge haben, um für die bisher beschafften sowohl, als für die neu zu beschaffenden evangelischen Pfarrwohnungen eine Vergütung zu erhalten. An Unfrieden, an Hader und Eifersucht würde es dabei nicht fehlen, das hatten ja schon die Provinzialstände im J. 1843 theils erfahren, theils befürchtet [32].

Wir sind aber noch nicht am Ende: auch die Reciprocität soll den Evangelischen genommen werden, und das mit Hülfe desselben Gesezes, welches unbedingte Parität, welches vollständige Sonderung der Lasten für kirchliche Bedürfnisse einführen wollte. Es kam nun darauf an ein zweites, etwas älteres Gesez zu Hülfe zu nehmen: ich meine die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835.

Diese peinliche Frage wäre, das muß ich ehrend anerkennen, auch von meinem Vorgänger vielleicht lieber umgangen worden. Es liegt in seinen Erörterungen noch ein gewisser Schleier über den zartesten Puncten, sie werden zweifelnd und mit großer Zurückhaltung behandelt, es wird sogar die Möglichkeit einer indirecten gesezlichen Ausgleichung angedeutet [33]. Dennoch ist, wie ich glaube, in diesen Betrachtungen mehr als ein Irthum

---

chen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts II. 11 § 784--798, theils aus einzelnen öffentlich bekannt gewordenen Ministerialrescripten; s. z. B. Vogt Kirchen- und Eherecht in den Preußischen Staaten Th. I. S. 519. 552...562.

32) S. oben S. 28...30, besonders Num. 5. 11.

33) Hüffer S. 63...66. 85...89. 105...108.

Digitized by Google

enthalten, und durch die Cölner Angelegenheit sind inzwischen die drohenden Gefahren für den confessionellen Frieden so nahe gerükt, daß Schweigen und Verhüllen nicht mehr möglich ist. Wir wollen unser Recht: nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Allerdings hatten schon die Motive des Regierungsentwurfs auf jene Kirchenordnung als auf eine Veranlassung zu dem neuen Gesezentwurfe hingewiesen. Sie sagen S. 18 (oben S. 21):

„Ein weiteres Moment in der über die Auslegung der französischen Gesetzgebung schwebenden Kontroverse, trat ein, durch die Publikation der Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und Westphalens vom 5ten März 1835. Die Kirchenordnung legt den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auf, in Ermangelung zureichenden Kirchenvermögens, die kirchlichen Bedürfnisse durch Umlage auf die Pfarrgenossen aufzubringen, und wurde auf diese Bestimmung in einzelnen Gemeinden die Gegenforderung mitgegründet, daß eben dieses Prinzip auch zu Gunsten der evangelischen Gemeinden in ihrem Verhältnisse zu Gemeinden anderer Konfession angewendet werden müsse."

Noch bestimmter erklärte bei der ständischen Berathung ein Abgeordneter der Ritterschaft (Num. 16):

Die Nothwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes sei dadurch provocirt worden, daß, wie er schon auf einem früheren Landtage mit Bedauern bemerkt habe, im Jahre 1835 eine neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz ohne allen Beirath der Stände erlassen worden sei. In dieser Kirchenordnung sei (im § 18) mit dürren Worten den evangelischen Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, so oft zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse das Kirchenvermögen nicht hinreiche, durch directe Umlage auf die Confessionsgenossen das fehlende zu beschaffen."

Hierauf erwiederte der Referent (Num. 17):

„Auch in der Kirchenordnung von 1835 sei (im § 131) ausgesprochen, daß eventuell auf die Communalfonds zurückgegriffen werden dürfe, und stehe somit das für die Evangelischen erlassene Gesetz mit der von der Majorität des Ausschusses für den vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Fassung im völligen Einklange."

Dieser Bemerkung des Referenten ward von keiner Seite widersprochen. — Die allegirten Paragraphen der Kirchenordnung lauten aber so[34]:

34) Ich gebe den Text hier nach seiner älteren, den Gesezgebern im Jahre 1845 bekannt gewesenen Fassung. Die 1853 eingeschalteten Modificationen sind für unsere Frage durchaus gleichgültig.

Digitized by Google

§. 18. „Jede evangelische Gemeinde, welche über 200 Seelen zählt, erhält, außer dem Presbyterium, eine größere Vertretung, welche gemeinschaftlich mit dem Presbyterium

a) . . . b) . . . c) . . .

d) bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, die Herbeischaffung der nöthigen Bedürfnisse berath, nöthigenfalls die Umlage auf die Mitglieder der kirchlichen Gemeinde, nach Verhältniß der von denselben [35] zu zahlenden directen Staats- und Communalsteuern, bewirkt und dieselbe der Regierung zur Vollziehung vorlegt."

§. 131. „Jede Gemeinde ist verpflichtet, für eine freie Dienstwohnung und ein angemessenes Diensteinkommen ihres Pfarrers zu sorgen; und bei Unzulänglichkeit der fundirten Pfarr-Einkünfte und der Stolgebühren, aus Kirchenmitteln das Fehlende zu ergänzen. In Ermangelung disponibler Kirchenmittel ist da, wo die Gesetze die Communen zur Aushülfe verpflichten, der Communalfonds in Anspruch zu nehmen. Wenn aber auf diese Weise das Erforderliche nicht herbeigeschafft werden kann, so ist von der Pfarrgemeinde, durch Beiträge der Pfarrgenossen nach dem Communal-Steuerfuße, die Aufbringung des Ergänzungsgehalts zu bewirken."

Unsere Ansicht über diese Stellen und ihren Zusammenhang mit dem Gesez vom 15. März 1845, ist nun einfach folgende:

I. Die Kirchenordnung, das gemeinsame Recht der westfälisch-rheinischen Kirche evangelischen Bekenntnisses, will, daß das Parochialvermögen, gleichviel aus welchen Elementen es gebildet wurde, in der Regel auch mit zum Besten der Pfarrwohnung verwendbar sei; sie hat also allerdings die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden nur für eine subsidiäre halten können.

II. Sie will, wenn auch diese Aushülfe sich als ungenügend erweiset, nöthigenfalls die evangelischen Gemeindeglieder einer besonderen Umlage zum Zwecke der kirchlichen Bedürfnisse (§. 18) und insbesondere des Ergänzungsgehalts für den Pfarrer (§. 131) unterwerfen. Daß der erstere dieser Ausdrücke auch von den Pfarrwohnungen zu verstehen sei, leidet keinen Zweifel.

III. Die Staatsregierung hat im Jahre 1843 den Ständen ausdrücklich erklärt, daß auch in dieser Kirchenordnung für sie eine Veranlassung zu ihrem neuen, auf confessionelle Parität be-

35) Das: derselben meiner Ausgabe ist ein Druckfehler.

Digitized by Google

rechneten Gesezentwurfe gelegen habe, und ein Mitglied der Ständeversammlung wollte in ihr sogar die einzige Veranlassung dazu finden. Dennoch ward das Bedürfnis einer Ausgleichung nur geltend gemacht in Ansehung der nunmehr beiderseits projectirten Sonderumlagen, nicht in Ansehung der blos subsidiarischen Natur der Communalaushülfen, die man ohnehin schon als die Regel nach beiden Seiten hin voraussezte.

IV. Diese beabsichtigte und beschlossene Parität wird allerdings scheinbar eine unbedeutende Ausnahme erleiden, wenn man sich jezt allgemein zu der Ansicht vereinigt, daß das französische Recht bei Pfarrwohnungen auch den Fall einer s. g. principalen Verpflichtung der Civilgemeinden zuläßt, auf welche doch die evangelischen Pfarrgemeinden bisher keinen Anspruch gemacht hatten. Die Civilgemeinde würde, wo es sich um Pfarrwohnungen handelt, künftig auch aus diesem Grunde factisch viel öfter von katholischen Pfarreien in Anspruch genommen werden, als von evangelischen: von jenen immer, wenn die Kirchenfabriken nicht in Besiz eines Specialfonds für Pfarrhäuser (Note 15) sind oder gewesen sind; von diesen nur, wenn die Kirche ohne hinreichendes Vermögen oder überschuldet ist[36]. Aber durch die gleichzeitig eintretende Repartition der beiderseitigen Ansprüche an das Gemeindekapitalvermögen, oder durch die nachträgliche Sonderumlage auf die Pfarrgenossen einer Confession, wird dieser factische Unterschied sich wieder ausgleichen: auch bei Vorschüssen oder Anleihen der Gemeinde, wenn nur die vollständige Wiedererstattung der aufgeopferten Summe gehörig gesichert bleibt[37]. In diesem Sinne ist eben jezt in Bonn gleichzeitig ein katholischer Pfarrhausbau und die Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses eingeleitet worden; möge im Geiste des Friedens für Beide das eingeleitete Verfahren nicht gestört werden.

Ganz anders lautet eine neuere, jezt hin und wieder auftauchende Theorie. Man acceptirt es, daß die evangelische Kirche,

---

36) Daß bei dieser Frage die einer evangelischen Gemeinde etwa überwiesenen speciellen Fundationsgelder für Wittwen, Arme, u. s. w. nicht in Anschlag kommen dürfen, bedarf kaum einer besonderen Erwähnung.

37) s. oben S. 34. 35.

Digitized by Google

wie man sagt, durch ihre Kirchenordnung auf alle principalen Leistungen der Civilgemeinden „verzichtet" habe; und da die Pfarrwohnungen nur Gegenstand dieser s. g. principalen Verpflichtungen und daher unter das Gesez von 1845 nicht begriffen seien, so sollen die evangelischen Pfarrgemeinden ein für allemal aller darauf bezüglicher Ansprüche an die Civilgemeinden verlustig geworden sein.

Aerger könnte es freilich nicht kommen. Das Gesez von 1845, mit hervorgerufen durch die Kirchenordnung und recht eigentlich bestimmt, das Princip der confessionellen Parität mit Rücksicht auf diese Ordnung „zur gesezlichen Anerkennung zu bringen", sollte vielmehr um dieser Kirchenordnung willen eine schreiende Ungleichheit sanctionirt haben? Die evangelische Bevölkerung bildet fast überall am linken Rheinufer nur die Minorität, aber eine Minorität von Wohlhabenderen, welche an persönlichen Steuern sehr oft das Zwiefache ihrer Kopfzahlrata, oft noch sehr viel mehr als dies, in der Gemeinde aufbringt; die es an gemeinnüzigen Opfern, auch an freiwilligen Beiträgen für rein katholische Zwecke, bisher nicht fehlen ließ, die aber in eine solche Beeinträchtigung ihrer Rechte niemals willigen, niemals bei ihr sich beruhigen würde, weil es eben nur Scheingründe sind, die sie dazu nöthigen sollen.

Denn Erstens: Zugegeben für einen Augenblick, daß eine Sonderumlage wirklich da nicht eintreten dürfte, wo die Pfarrwohnung principaliter von der Civilgemeinde zu beschaffen wäre, was berechtigt zu der Behauptung, daß das Gesez auch dann nicht auf Pfarrwohnungen anzuwenden sei, wenn wirklich der Fall einer nur subsidiären Verpflichtung der Civilgemeinde vorliegt? Einen Fall dieser haben wir oben (Note 15) besprochen; hier haben wir den zweiten, noch viel erheblicheren. Wird von der vermögenlosen Pfarrgemeinde eine begüterte Civilgemeinde in Anspruch genommen, so muß die leztere aus ihrem Kapitalvermögen die Pfarrwohnung beschaffen, nur unter Vorbehalt des ratirlichen Anspruchs der katholischen Bevölkerung auf andere außerordentliche, principale oder subsidiäre Leistungen aus diesem Kapitalver-

Digitized by Google

mögen; muß die creditlose Pfarrgemeinde den Credit der Civilgemeinde zu Hülfe nehmen, um ein allmählig zu amortisirendes Baucapital verwenden zu können[38], oder will sie sich die bisher gesezlich gestattete Mitheranziehung reicher Forensen nicht entgehen lassen, so wird die Civilgemeinde ihre Auslagen ihrerseits durch eine Sonderumlage auf die Steuerpflichtigen evangelischer Confession, und nicht durch eine kirchliche Umlage mit Hülfe des Presbyteriums oder der Repräsentation wieder einzuziehen haben.

Zweitens: die evangelische Kirche soll auf die Principalverpflichtung der Civilgemeinden verzichtet haben. Verzichte werden nicht vermuthet; sie sind, ohne specielle Vollmacht, unmöglich im Namen eines Anderen, sie können nicht auf Rechte bezogen werden, an deren Existenz man nicht gedacht hatte. Unsere Kirchenordnung von 1835 ist eine Gabe Königs Friedrich Wilhelm III: der § 131 gehört nicht zu den älteren, aus kirchlicher Autonomie hervorgegangenen Bestandtheilen derselben, mithin wäre es jedenfalls nicht die linksrheinische Kirche selber, die hier verzichtet hätte. Aber die Kirchenordnung ist auch nichts weniger, als ein blos linksrheinisches Lokalrecht; sie ist zugleich die gemeinsame Norm für die sehr verschiedenartigen Gebiete des preußischen Landrechts, des gemeinen deutschen Rechts, des bergischen Rechts, welche zur rheinisch-westfälischen Provinzialkirche vereinigt sind; daher spricht sie auch nur hypothetisch von den lokalen, anderswo ganz unbekannten Pfarrhausverpflichtungen der Civilgemeinden, und nichts konnte ihr dabei ferner liegen, als diese Verpflichtungen zum Nachtheil der Kirche zu schwächen oder aufzuheben. Hat sie das Recht der Pfarrgemeinden auf subsidiäre Leistungen der Civilgemeinden festhalten wollen, so mußte sie ein gleiches Recht auf s. g. principale Leistungen, wo sie dasselbe vorfand, nur noch um so viel mehr festhalten. Auch das gemeine Recht der katholischen Kirche kennt ja solche Verpflichtungen der Civilgemeinden nicht; was würden unsere Gegner dazu sagen, wenn man aus diesem Umstande

38) s. oben S. 34. 35. Läßt man diesen Ausweg zu Gunsten der einen Confession zu, so darf er der andern nicht verschlossen werden.

Digitized by Google

einen Verzicht der katholischen Kirche auf dieselben, selbst auf die subsidiären, deduciren wollte?

Endlich drittens: Wenn wirklich durch die Kirchenordnung von 1835 die von dem späteren Gesetze entschieden gewollte und verordnete confessionelle Parität verhindert, und vielmehr eine unleidliche Beeinträchtigung der evangelischen Kirche befestigt werden könnte, dann würde eben dieser Widerspruch uns auch beweisen, daß die derogatorische Schlußclausel des Gesetzes von 1845 doch keineswegs überflüssig gewesen; sie würde uns ganz einfach nöthigen aber auch berechtigen zu erklären:

> Der §. 131 der Kirchenordnung vom 5. März 1835 ist, so weit er auf dem linken Rheinufer die Durchführung des Gesetzes vom 15. März 1845 verhindert, durch den §. 7 dieses Gesetzes ausser Kraft gesetzt worden.

So wären wir denn jedenfalls über die Möglichkeit eines rechtlichen Unterschiedes zwischen den katholischen und evangelischen Pfarrhäusern beruhigt. Aber auch die factischen, oben S. 34 bereits entwickelten Unterschiede werden verschwinden müssen, falls die vorhin (S. 37 ff.) bestrittene Auslegung des Gesetzes von 1845 obsiegen sollte. Deshalb haben auch alle Civilgemeinden der Rheinprovinz sich die sehr wichtige Frage vorzulegen:

> ob sie sich willig dazu verstehen wollen, die Pfarrhäuser für beide Confessionen auf ihre alleinigen Kosten zu beschaffen und zu unterhalten, oder ob sie sich nach dem Beispiel der Stadt Cöln, zu einem Einspruch gegen diese Belastung veranlaßt finden?

Und für diese Frage wird denn auch die lezte, jezt folgende Untersuchung nicht ganz gleichgültig erscheinen.

E. Das Eigenthum der Pfarrhäuser.

Daß ein von der Civilgemeinde neu beschafftes Pfarrhaus auch in ihrem Eigenthum verbleibt, und daß eine stillschweigende Veräußerung desselben an die katholische Kirchenfabrik oder

Digitized by Google

an die evangelische Pfarrgemeinde nicht einmal denkbar sein würde, das versteht sich eben so sehr von selbst, als die Unmöglichkeit, durch bloße Reparaturen an einem schon bestehenden Pfarrhause einen Eigenthumswechsel zu bewirken. Das französische Recht war aber der Ansicht, daß der Civilgemeinde auch alle älteren, nicht von ihnen beschafften Pfarrhäuser zum Eigenthum überwiesen seien[39]; während diese Ansicht in Rheinpreußen, wo sie doch im Jahre 1843 auch von der Staatsanwaltschaft entschieden festgehalten wurde[40], neuerdings manchen Widerspruch erfahren hat[41]. Jedenfalls aber muß dieselbe nach dem Gesetze vom 15. März 1845 sich wesentlich modificiren; wie mir scheint, in folgender Weise:

1. Sind der Civilgemeinde die Kosten der neubeschafften oder neuausgebauten Pfarrwohnung von den betheiligten Confessionsgenossen vollständig zurückerstattet worden, so darf sie auch das Eigenthum daran nicht länger in Anspruch nehmen; sie muß dasselbe an die katholische Kirchenfabrik oder an die evangelische Gemeinde übertragen.

2. So lange aber der Civilgemeinde diese Kosten nicht vollständig wieder ersetzt sind, darf sie dieses Eigenthums, falls es ihr zustand, sich nicht entäußern. Hat in solchen Fällen der Neubau oder die Hauptreparatur auf einem ihr nicht gehörigen Grundstücke statt gefunden, so muß sie, — was ja bei bloßen Pfarrhäusern keine Schwierigkeit finden kann — sich wegen des ihr gebührenden Ersatzes eine hypothekarische Sicherheit an dem Grundstücke bestellen lassen.

---

39) Staatsrathsgutachten vom 26. Januar 1805, bei Hermens II, 315; und vom 3. Nov. 1838, abgedruckt bei Gräff das Eigenthum der katholischen Kirche u. s. w. 1859 S. 158...160.

40) In dem Processe Bleialf. Hermens IV. S. 903.

41) Die Entrüstung, mit welcher dieselbe bei Hüffer S. 29. 30. behandelt wird, ist doch wohl nur gegen die, ein Jahr später von Neuem behauptete Subsidiarität der Communalverpflichtungen gerichtet.

Digitized by Google

V. Andeutungen zu legislativen Ergänzungen.

Art. 1. Die im §. 2 des Gesezes vom 15. März 1845 erwähnten Grundbesitzer des Pfarrbezirks sind nur in so weit zu den confessionellen Sonderumlagen für kirchliche Bedürfnisse heranzuziehen, als sie zugleich der betreffenden Pfarrgemeinde angehören. In diesem Falle macht es keinen Unterschied, ob sie bleibende Einwohner des Pfarrbezirkes sind, oder nur einen temporären, periodisch wiederkehrenden Aufenthalt daselbst haben.

Art. 2. Gehören mehrere Civilgemeinden zu einer Parochie, so richten sich die Beiträge der einzelnen Gemeinden lediglich nach dem Maasstab der confessionellen Bevölkerung, und nicht nach dem größern oder geringern Activvermögen der einzelnen Gemeinden.

Art. 3. Den Civilgemeinden, welche mehrere Parochien derselben Confession umfassen, ist es gestattet, die Beiträge für das Bedürfnis einer einzelnen Parochie auf alle Gemeindeglieder derselben Confession zu vertheilen, falls sie darüber ein besonderes, von der Königlichen Regierung zu bestätigendes Gemeindestatut errichtet haben.

Art. 4. Muß für ein ausserordentliches kirchliches Bedürfnis, bei Ermangelung eines hinreichenden Gemeindevermögens, eine größere Kapitalsumme beschafft werden, deren Aufbringung durch eine einmalige Steuer nicht möglich ist, so ist die Civilgemeinde zur Aufnahme eines entsprechenden Darlehens verpflichtet, welches mittels der auf die betheiligten Confessionsgenossen umzulegenden Steuer zu verzinsen und in spätestens dreißig Jahren zu amortisiren ist.

Art. 5. Die Beschaffung oder Herstellung einer Pfarrwohnung kann von der Civilgemeinde abgelehnt werden, wenn die Gewährung einer angemessenen, alljährlich von den Confessionsgenossen aufzubringenden Wohnungsentschädigung[42] auch von der

42) Dies ist das feste geltende Recht s. oben S. 16. 35.

Digitized by Google

Königlichen Regierung für ausreichend erachtet wird. Wird aber (nach Maßgabe des Art. 4) von der Civilgemeinde ein Vorschuß oder ein Darlehen für eine Pfarrwohnung bewirkt, so bleibt ihr bis zur vollständigen Amortisation desselben das Eigenthum an den neu erworbenen Grundstücken. Für Bauten, die auf kirchlichem Grund und Boden auszuführen sind, ist ihr bis zu derselben Zeit eine hypothekarische Sicherheit zu bestellen.

Art. 6. Die Civilgemeinden sind verpflichtet, jede Ausgabe, welche nach §. 2 und 5 des Gesezes vom 14. März 1845 als Veranlassung zu einer confessionellen Sonderumlage oder zu einer Theilung der kirchlichen Ansprüche an das Gemeindevermögen anzusehen ist, besonders verrechnen zu lassen, und den beiderseitigen kirchlichen Güterverwaltungen durch geeignete Mittheilungen die Ueberzeugung zu gewähren, daß dabei mit voller Unparteilichkeit verfahren werde. Gehören mehrere Civilgemeinden zu einer Parochie, so kann zu diesem Zwecke, durch Verfügung der Königlichen Regierung, auch eine Mitwirkung der katholischen Landdechanten und der evangelischen Superintendenten herbeigeführt werden.

Bonn, Druck von Carl Georgi.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
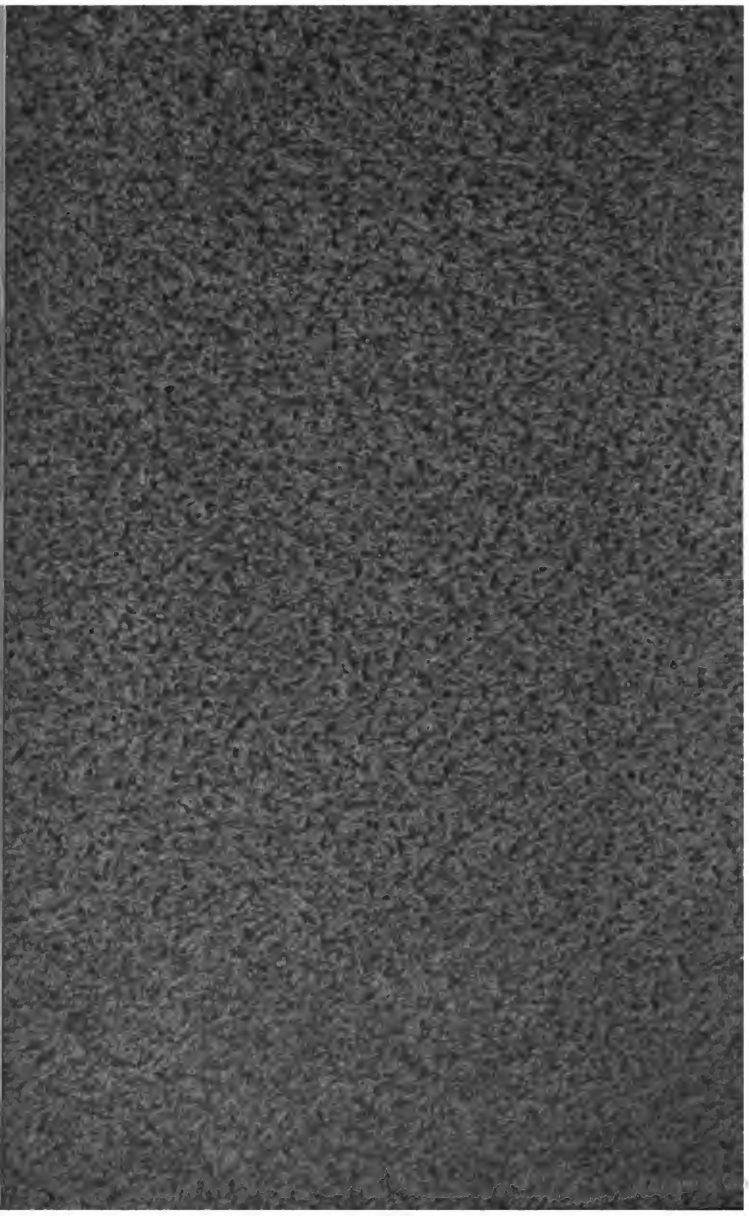
Digitized by Google